



Referenz-Nr.: ARE 17-0323

Kontakt: Bernard Capeder, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 25, www.are.zh.ch

Privater Gestaltungsplan «Mühle Recycling AG» – Genehmigung

Gemeinde **Neftenbach**

Lage Riet bei Neftenbach, Grundstücke Kat.-Nrn. 3347 und 3348

- Massgebende - Plan 1:500 vom 25. April 2016
Unterlagen - Vorschriften vom 25. April 2016
- UVB (Unterlagen zur Hauptuntersuchung) vom 10. August 2015
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen)
vom 25. April 2016

Sachverhalt

Zustimmung Die Gemeindeversammlung Neftenbach stimmte mit Beschluss vom 30. November 2016 dem privaten Gestaltungsplan «Mühle Recycling AG» zu. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Winterthur vom 17. Februar 2017 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 21. Februar 2017 ersucht die Gemeinde Neftenbach um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die Mühle Recycling AG betreibt seit rund 50 Jahren einen Recyclingbetrieb in der Gemeinde Neftenbach. Das Areal liegt nach kantonalem Richtplan im Landwirtschaftsgebiet ausserhalb der Bauzonen. Der bestehende Recyclingbetrieb, Seuzachstrasse, Riet in Neftenbach (z.Z. Hs. Mühle Recycling AG) ist zur Standortsicherung im regionalen Richtplan der Region Winterthur und Umgebung (RRB Nr. 1071/2016) festgelegt.

Die abfallrechtliche Betriebsbewilligung für den Betrieb einer Bausperrgutsortierung wurde mit Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 25. September 2014 bis zum 31. Dezember 2015 verlängert, mit der Aufforderung bis zum 31. März 2015 den Nachweis zu erbringen, dass die Bausperrgutsortierung den Stand der heutigen Technik einhält.

Das massgebliche Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist das Gestaltungsplanverfahren. Die UVP-Pflicht ist aufgrund der Ziffer 40.7a (Abfallanlagen) des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) gegeben.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung
der Vorlage

Mit dem privaten Gestaltungsplan Mühle Recycling AG werden die für die Weiterentwicklung des Recyclingbetriebs erforderlichen Festlegungen in Form von Baufeldern, Lager-, Verkehrs- und Freiflächen umgesetzt. Das Vorhaben entspricht den Vorschriften über den Schutz der Umwelt. Der Perimeter umfasst alle funktional mit dem Betrieb zusammenhängenden Flächen auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 3347 und 3348. Für die Projektierung wird ein angemessener Spielraum offengehalten. Die landschaftliche Einordnung wird durch eine gute Durchgrünung und Sichtschutzbepflanzung gewährleistet. Die bestehende Böschungsbestockung auf dem Strassengrundstück entlang der Seuzachstrasse wurde als Staub- und Sichtschutz vertraglich gesichert.

Ergebnis UVP

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplanverfahrens wurde durch die Bauherrschaft ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt. Die im Rahmen des Mitberichtsverfahrens der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) gestellten Anträge (UVP Ref. Nr. 0397-2) wurden in geeigneter Form im Gestaltungsplan berücksichtigt.

Ergebnis der Vorprüfung

Den mit Vorprüfung des Amts für Raumentwicklung vom 12. August 2015 gestellten Anträgen wurde entsprochen.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Grundeigentümerin (unter Vorbehalt von Dispositiv II) und die Gemeinde sind durch die Genehmigung nicht beschwert. Gegen die genehmigten Festlegungen steht weiteren betroffenen Privaten und Verbänden der Rekurs offen (§§ 338a f. PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

Gestützt auf § 4 und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden ist für diese Verfügung eine Gebühr zu erheben.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der private Gestaltungsplan «Mühle Recycling AG», welchem die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 30. November 2016 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Die Staats- und Ausfertigungsgebühr beträgt Fr. 1'100.80 (106 528/83100.40.100) und wird der Rechnungsadressatin gemäss Dispositiv V auferlegt.
- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Die Gemeinde Neftenbach wird eingeladen

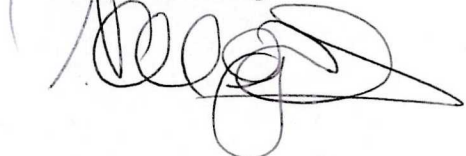
- Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen
- diese Verfügung zusammen mit der geprüften Planung aufzulegen
- nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Baurekursgericht sowie dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen
- nach Inkrafttreten die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen

V. Mitteilung an

- Gemeinde Neftenbach (unter Beilage von drei Dossiers)
- Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Walter Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach (Nachführungsstelle)
- Hs. Mühle Recycling AG, Seuzacherstrasse 117, 8412 Riet-Neftenbach (Rechnungsadressatin)

VERSENDET AM 10. MAI 2017

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug:





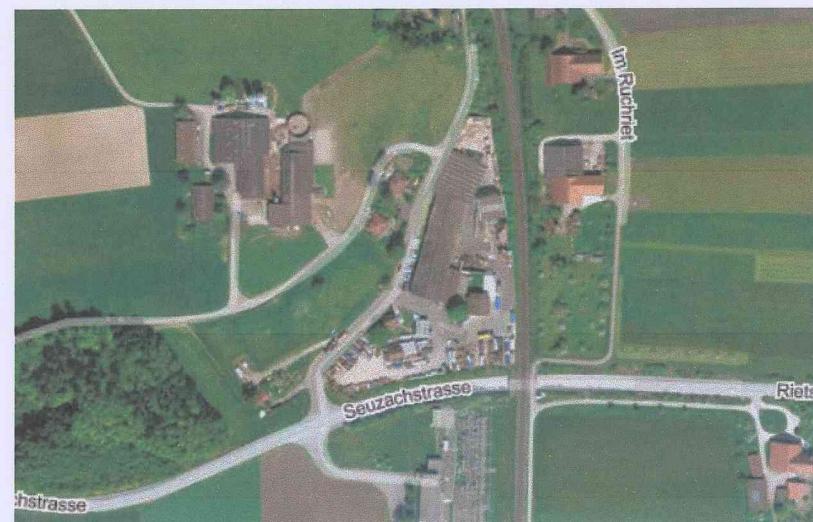
Neftenbach

Kanton Zürich

Privater Gestaltungsplan

mit öffentlich-rechtlicher Wirkung gemäss § 85 PBG

Areal Hs. Mühle Recycling AG
8412 Riet b. Neftenbach



Plan

Mst. 1 : 500
25. April 2016

Festsetzung

Von den Grundeigentümern festgesetzt am: **25. April 2016**
Für Kat.-Nr. 3347 und Kat.-Nr. 3348

Armin Mühle

Zustimmung

Von der Gemeindeversammlung zugestimmt am **30. NOV. 2016**
Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Schreiber:

Martin Huber

Hannes Fries

Genehmigung

Von der Baudirektion genehmigt am **09. Mai 2017**

Für die Baudirektion:

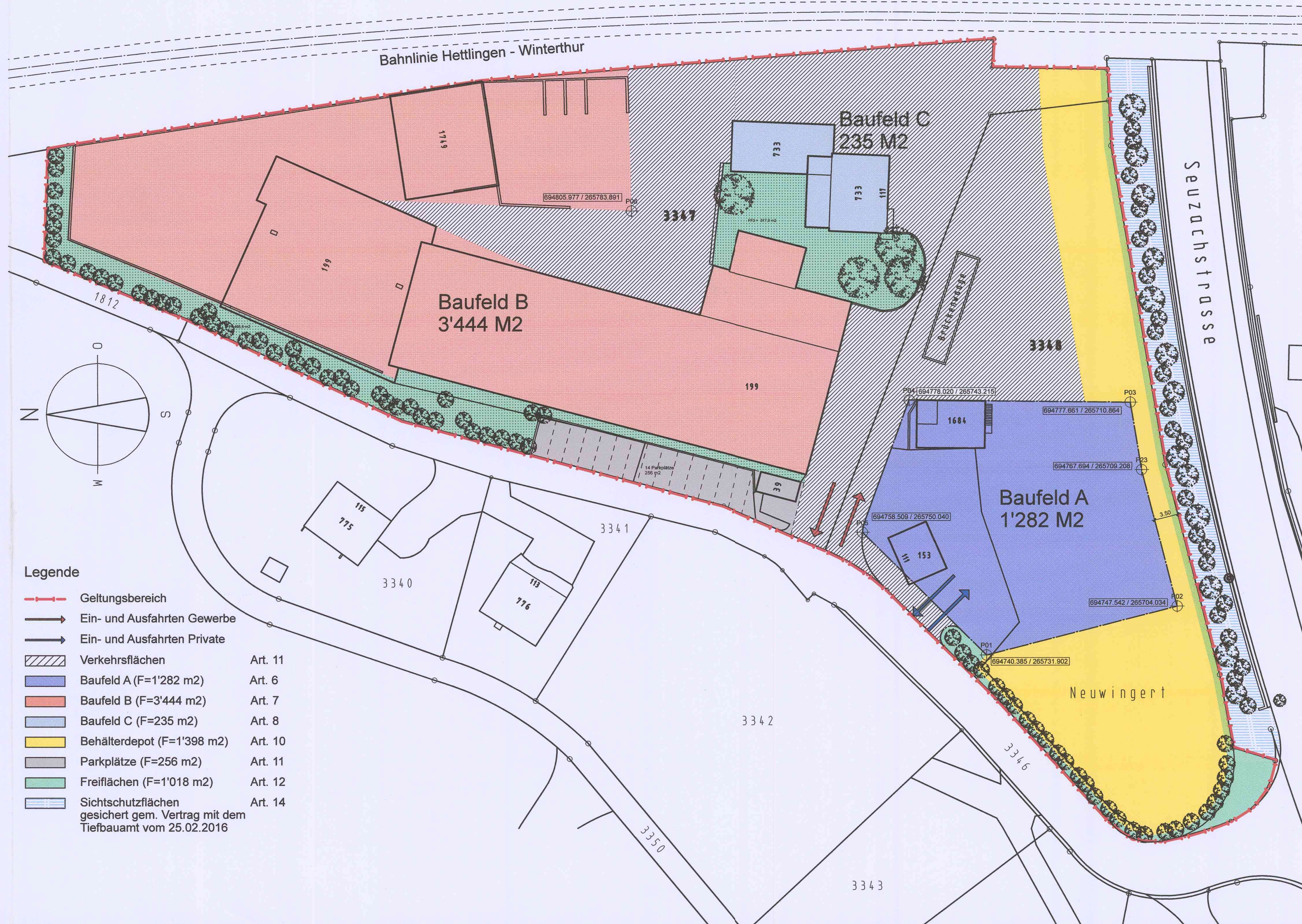
BDV-Nr. **0323/17**

Wiesmann Architekten
Alte Schaffhausenstrasse 4g
8413 Neftenbach

Telefon 052 722 27 27 Fax 052 722 27 28 info@wiesmann-architekten.ch

Rütimann Rechtsanwälte
Lindstrasse 6
8400 Winterthur

Telefon 052 269 11 00 Fax 052 269 11 09 kanzlei@rueitimann.ch





Neftenbach

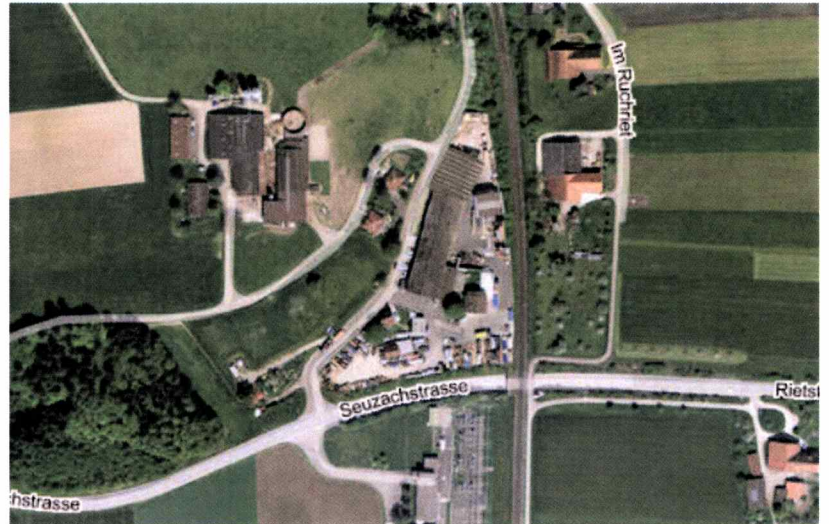
Kanton Zürich

**Privater
Gestaltungsplan**

mit öffentlich-rechtlicher
Wirkung gemäss § 85 PBG

**Areal Hs. Mühle Recycling AG
8412 Riet b. Neftenbach**

**Vorschriften
25. April 2016**



Festsetzung

Von den Grundeigentümern festgesetzt am: **25. April 2016**
Für Kat.-Nr. 3347 und Kat.-Nr. 3348

Armin Mühle

Zustimmung

Von der Gemeindeversammlung zugestimmt am **30. NOV. 2016**
Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Martin Huber

Hannes Fries

Genehmigung

Von der Baudirektion genehmigt am **09. Mai 2017**

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

0323/17

**Wiesmann Architekten
Alte Schaffhausenstrasse 4g
8413 Neftenbach**

Telefon 052 722 27 27 Fax 052 722 27 28 info@wiesmann-architekten.ch

**Rütimann Rechtsanwälte
Lindstrasse 6
8400 Winterthur**

Telefon 052 269 11 00 Fax 052 269 11 09 kanzlei@ruetimann.ch

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Zweck

Der Private Gestaltungsplan "Areal Hs. Mühle Recycling AG" schafft die baurechtlichen Voraussetzungen für die Anpassung und Weiterentwicklung der bestehenden Entsorgungsanlage an die jeweiligen gesetzlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an einen effizienten und ökologisch sinnvoll betriebenen Betrieb für das Behandeln und Rezyklieren von Siedlungs- und Betriebsabfällen.

Art. 2
Bestandteile
und Geltungsbereich

¹ Verbindliche Bestandteile des Privaten Gestaltungsplans "Areal Hs. Mühle Recycling AG" sind:

- Gestaltungsplanvorschriften vom 26. April 2016
- Plan, Mst. 1:250, vom 26. April 2016
- Plan, Mst. 1:500, vom 26. April 2016 (Verkleinerung des Plan- Mst. 1:250, identischer Inhalt)

² Der Geltungsbereich des Privaten Gestaltungsplans umfasst die Grundstücke Kat. Nrn. 3347 und 3348 in Riet bei Neftenbach. Der Gestaltungsplanperimeter ist im zugehörigen Situationsplan vom 26. April 2016 (Massstab 1:250 und 1:500) rot angelegt.

Art. 3
Verhältnis zu
anderen Bauvorschriften

Wo der Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, sind die am 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Neftenbach für die Industriezonen massgebend.

Einordnung der Anlage in das Landschaftsbild

Art. 4
Einordnung

Bauten, Anlagen und Umschwung in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung sind so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.

Baufelder

Art. 5
Bebauung

Oberirdische Gebäude dürfen nur innerhalb der im Plan bezeichneten Baufelder erstellt werden.

- Art. 6
Baufeld A
- ¹ Im Baufeld A (1'282 m²) können ein oder mehrere Hauptgebäude für die Infrastruktur des Betriebs (z.B. Verwaltung, Reparaturwerkstatt, Personalräume, Kantine, Abwarträume, Fahrzeugeinstellplätze) sowie ein öffentlicher "Recyhof" erstellt werden.
- ² Im "Recyhof" können Siedlungs- und Betriebsabfälle in Kleinmengen entgegengenommen und zu Sekundärrohstoffen aufbereitet werden.
- ³ Im Baufeld A stehen zwei Gebäude (Ass.-Nrn. 1684 und 153), die im Rahmen der Besitzstandsgarantie von § 357 PBG um- und ausgebaut werden können. Die bestehenden Gebäude werden für die Verwaltung und als Sozialräume (Ass.-Nr. 1684) und als Wohnung (Ass.-Nr. 153) genutzt.
- Art. 7
Baufeld B
- ¹ Im Baufeld B (3'444 m²) werden in den bestehenden Gewerbebauten und auf den Plätzen Siedlungs- und Betriebsabfälle von Industrie, Gewerbe und der öffentlichen Hand entgegengenommen, zwischengelagert, demontriert, triagiert, verarbeitet und aufbereitet.
- ² Im Baufeld B stehen fünf Gebäude (Ass.-Nr. 1749 sowie Ass.-Nr. 199, die 4 Gebäude umfasst), die im Rahmen der Besitzstandsgarantie von § 357 PBG um- und ausgebaut werden können. Die bestehenden Gebäude werden für die die Triage und Aufbereitung von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeabfällen sowie für die Lagerung von Wert- und Abfallstoffen, für die Triage und Aufbereitung von Karton-, Papier- und Kunststoffen sowie für die Lagerung von Wert- und Abfallstoffen, für eine Werkstatt und Schlosserei (östlicher Anbau an südlichen Teil von Ass.-Nr. 199), für die Energiezentrale (östlicher Anbau an Werkstatt/Schlosserei) und für den Umschlag und die Triage von Sperrgut (Ass.-Nr. 1749) verwendet. Die befestigten Plätze werden für Umschlag, Aufbereitung und Lagerung verwendet.
- Art. 8
Baufeld C
- Im Baufeld C (235 m²) steht ein Wohnhaus (inkl. Garage), das im Rahmen der Besitzstandsgarantie von § 357 PBG um- und ausgebaut werden kann.
- Art. 9
Grundmasse
- ¹ Im Gestaltungsplanperimeter gilt die Baumassenziffer 4.0. Die Baumasse kann frei auf die Baufelder A, B oder C verteilt werden.
- ² Im Gestaltungsplanperimeter ist eine Freifläche von 15 % auszuweisen. Der Freiflächenanteil ist spätestens mit der letzten Bauetappe zu erreichen. Die Bestockung entlang der Seuzachstrasse (Strassengrundstück) wird an die Freifläche angerechnet, wenn und solange die Bestockung zu Gunsten der Gestaltungsplangrundstücke gesichert ist.
- ³ Die maximale Gebäudehöhe beträgt 10.0 m, die Firsthöhe darf 12.5 m ab gewachsenem Terrain nicht überschreiten.
- ⁴ Innerhalb der Baufelder ist die Gebäudelänge nicht begrenzt.

Vorschriften für die Lager-, Verkehrs- und Freiflächen

Art. 10
Behälterdepots Im Bereich, der im Plan gelb eingefärbt ist, können Container und Behälter bis zu einer maximalen Höhe von 6 m gestapelt werden.

Art. 11
Verkehrsflächen
(inkl. Parkplätze)
¹ Die Verkehrsflächen, im Plan grau eingefärbt, sind übersichtlich und verkehrssicher zu gestalten.

² Die öffentliche Zufahrt zum "Recyhof" ist durch entsprechende Markierungen und Beschilderungen von den betriebsinternen Verkehrsflächen abzugrenzen.

³ Zu- und Wegfahrten zum und vom Betriebsgelände dürfen nur in den bezeichneten Bereichen erfolgen.

⁴ Sollten starke Verkehrsbehinderungen auf der Seuzachstrasse aufgrund des Arealbetriebs entstehen, können Verkehrssicherheitsmassnahmen (wie z.B. eine Linksabbiegespur) angeordnet werden. Die gesamten Kosten der Planung und Ausführung gehen zu Lasten des Verursachers.

⁵ Auf den Verkehrsflächen befinden sich folgende bestehenden Bauten und Anlagen: Brückenwaage, Garage (Ass.-Nr. 39), 14 Parkplätze.

Art. 12
Freiflächen
¹ Die Freiflächen, im Plan grün eingefärbt, sind als Grünflächen auszugestalten. Wo das möglich ist, werden diese im Grenzbereich mit Hecken zum Sichtschutz bepflanzt (Art. 14).

² Wo dies betrieblich möglich ist, sind die Grünflächen für Angestellte zugänglich zu machen, ansprechend auszugestalten und mit (allenfalls mobilen) Einrichtungen zur Erholung auszustatten.

Art. 13
Einzäunungen
Das Werkareal wird, soweit dies technisch und betrieblich erforderlich und wirtschaftlich tragbar ist, mit einer Schallschutzmauer umgeben. Wo dies nicht möglich bzw. nicht zweckmässig ist, wird es mit einem Diagonalgeflechtzaun von max. 2 m Höhe und/oder einer Hecke, Bäumen oder Sträuchern von bis zu 4 m Höhe umgeben.

Art. 14
Sichtschutz,
Schallschutz,
Staubschutz
¹ Wo dies die betrieblichen Bedürfnisse und die Verkehrssicherheit zulassen, wird das Werkareal mit einer Hecke von bis zu 4 m Höhe umgeben. Wo weder dieser Sichtschutz noch ein Schallschutz möglich sind, wird die Einzäunung (Art. 13) mit einer grünen Kunststoffplane (Sichtschutz und Verminderung der Staubaubreitung) bespannt.

² Das Werkareal ist entlang der Seuzachstrasse durch den auf dem kantonalen Grundstück liegenden und vertraglich gesicherten Grüngürtel ausreichend geschützt.

³ Für den Fall, dass der Grüngürtel gemäss Absatz 2 entfernt wird, ist der Sicht-, Schall- und Staubschutz auf dem Werkareal zu gewährleisten.

Betrieb

Art. 15
Verarbeitete
Abfälle

In der Anlage können, unter Vorbehalt der entsprechenden Vorschriften und Bewilligungen des Umweltschutzgesetzes und den Bestimmungen des kantonalen Abfallrechts, Siedlungs- und Betriebsabfälle gemäss dem Stand der Technik gelagert und behandelt werden.

Art. 16
Lärmschutz

¹ Das Gestaltungsplangebiet ist in die Empfindlichkeitsstufe IV gemäss Lärmschutzverordnung eingeteilt.

² Die eingesetzten Maschinen, Geräte und Fahrzeuge haben bezüglich Lärmemissionen dem Stand der Technik zu entsprechen.

Art. 17
Luftreinhaltung

Zur Vermeidung erheblicher Staubemissionen bei Aufbereitungs-, Umschlags- und Transportvorgängen sind Massnahmen gemäss Anhang 1 Ziffer 43 LRV zu treffen. Die eingesetzten Maschinen, Geräte und Fahrzeuge haben bezüglich Schadstoffemissionen dem Stand der Technik zu entsprechen.

Inkrafttreten

Art. 18
Inkrafttreten

¹ Der Private Gestaltungsplan Hs. Mühle Recycling AG wird mit der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich.

² Der Gemeinderat publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.



Neftenbach

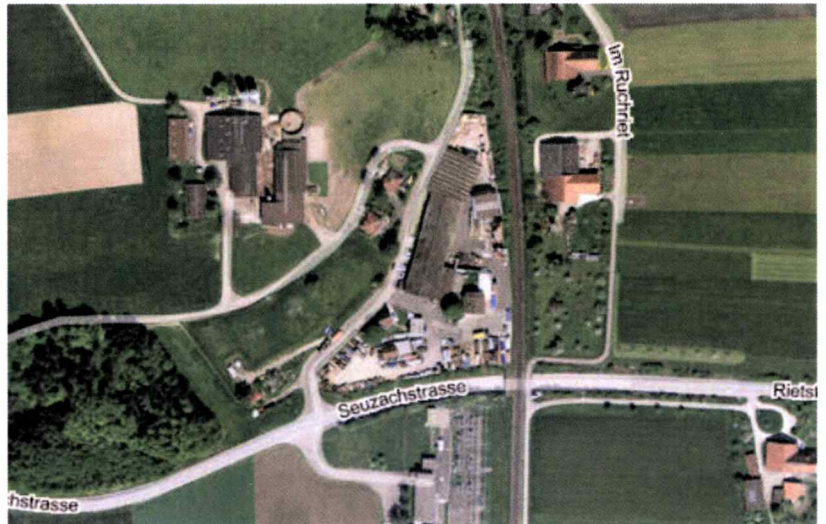
Kanton Zürich

**Privater
Gestaltungsplan**

mit öffentlich-rechtlicher
Wirkung gemäss § 85 PBG

**Areal Hs. Mühle Recycling AG
8412 Riet b. Neftenbach**

**Planungs-
bericht
25. April 2016**



Festsetzung

Von den Grundeigentümern festgesetzt am: **25. April 2016**
Für Kat.-Nr. 3347 und Kat.-Nr. 3348

Armin Mühle

Zustimmung

Von der Gemeindeversammlung zugestimmt am
Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident:

30. NOV. 2016

Martin Huber

Der Schreiber:

Hannes Fries

Genehmigung

Von der Baudirektion genehmigt am **09. Mai 2017**

Für die Baudirektion:

BDV-Nr. **0323/17**

**Wiesmann Architekten
Alte Schaffhausenstrasse 4g
8413 Neftenbach**

Telefon 052 722 27 27 Fax 052 722 27 28 info@wiesmann-architekten.ch

**Rütimann Rechtsanwälte
Lindstrasse 6
8400 Winterthur**

Telefon 052 269 11 00 Fax 052 269 11 09 kanzlei@ruetimann.ch

Bericht nach Art. 47 RPV sowie Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Inhalt

1.	Ausgangslage und Anlass	1
2.	Die Zielsetzungen des Gestaltungsplans	2
3.	Vorprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung	5
4.	Einwendungsverfahren	9
	Quellen (in chronologischer Reihenfolge).....	11

1. Ausgangslage und Anlass

1.1. Betrieb besteht seit bald 60 Jahren

Die Hs. Mühle Recycling AG betreibt seit ca. 1958 im östlichsten Bereich des Gemeindegebietes von Neftenbach, unmittelbar angrenzend an die Gemeinde Hettlingen, einen Recyclingbetrieb. Während anfangs die Schrott- und Metallaufbereitung sowie die Autoverwertung und die Demontage von Stahlbauten, Förderanlagen etc. im Vordergrund standen, werden seit ca. 1967 auch Bauschutt, Bausperrgut, brennbare Abfälle aus Industrie, Gewerbe und aus Gemeindesammelstellen sowie Holz, Karton, Papier, Grüngut, Glas etc. sortiert, aufbereitet und umgeschlagen.

1.2. Betrieb liegt in der Landwirtschaftszone

Das Gebiet liegt in der Landwirtschaftszone. Weil ein Recycling-Betrieb in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform ist, sind ein Richtplaneintrag und ein privater Gestaltungsplan erforderlich.

1.3. Richtplaneintrag

An der Delegiertenversammlung der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) vom 22. Juni 2011 wurde die Änderung der Zweckbestimmung im regionalen Richtplan Versorgung und Entsorgung für den Betrieb der Hs. Mühle Recycling AG beschlossen, mit der die seit Anbeginn ungenaue Festlegung "Sammelstelle für Alautos und Schrott" durch die Bezeichnung "Betrieb für das Behandeln und Rezyklieren von Siedlungs- und Betriebsabfällen" ersetzt wurde. Der Richtplan verlangt als Voraussetzung für den Betrieb einen Gestaltungsplan, mit dem die Einhaltung des Umweltschutzes und eine gute Einordnung in das Landwirtschaftsbild zu gewährleisten sind.

1.4. Gestaltungsplan und Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Umsetzung der Gestaltungsplanpflicht gemäss Richtplan dient der vorliegende **Private Gestaltungsplan Areal Hs. Mühle Recycling AG, 8412 Riet b. Neftenbach**, bestehend aus:

- **Gestaltungsplanvorschriften vom 25. April 2016**
- **Plan Mst. 1:250 vom 25. April 2016**,
- **Plan Mst. 1:500 vom 25. April 2016 (identischer Inhalt wie Plan Mst. 1:250) und**
- **dem vorliegenden Planungsbericht vom 25. April 2016**

Das Vorhaben löst die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aus (Entsorgungsanlage mit einer Kapazität von mehr als 10'000 Tonnen pro Jahr, UVPV Anhang, Ziff. 40.7). Das massgebliche Verfahren für die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist das Gestaltungsplanverfahren.

1.5. Verfahren

Der private Gestaltungsplan bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

2. Die Zielsetzungen des Gestaltungsplans

2.1. Die Weiterentwicklung des Recyclingbetriebs innerhalb des heutigen Perimeters

2.1.1. Entsorgungsbetrieb von regionaler/überregionaler Bedeutung

Die Hs. Mühle Recycling AG ist aufgrund der umgeschlagenen Abfallmenge und der Tatsache, dass der Betrieb die Gesamtentsorgung aller Wertstoffe anbietet, ein Entsorgungsbetrieb von regionaler, wenn nicht sogar überregionaler Bedeutung. Eine Erweiterung der Betriebsfläche am bestehenden Standort, der der Entwicklung des Recyclingbetriebs enge Grenzen setzt, ist rechtlich nicht möglich.

2.1.2. Definition von Nutzungsflächen

Ein modernes Entwicklungskonzept für einen Recyclingbetrieb verlangt, dass alle Kunden (Industrie, Gewerbe, Gemeinden und Private) ihre Wert- und Abfallstoffe gesamthaft in einem Betrieb recyceln können. Da in einem immer schnelleren Zyklus neue Apparate und Geräte aus immer wieder neuen Materialien entwickelt werden, die immer neue Verfahrensschritte bedingen, ist der Gestaltungsplan so auszugestalten, dass dieser veränderten betrieblichen Notwendigkeiten genügend Raum lässt. Aus diesem Grund ist das Gestaltungsplangebiet primär über Nutzungsflächen (z.B. Baufelder, Verkehrsflächen, Abstellflächen) zu definieren, während für die primären Bauvorschriften die abstrakte Nutzungsmasse definiert werden, die den Vorschriften der Bauordnung von Neftenbach über die Industriezone (Art. 16 BZO) entnommen sind. Um die gestalterischen Anforderungen besser zu erfüllen, wird nicht die Freiflächenziffer für Industriezonen (10 %), sondern die Freiflächenziffer für Gewerbebezonen (15 %) verlangt.

2.1.3. "Recyhof"

Zu einem modernen Entsorgungsbetrieb gehört heute ein "Recyhof", in dem Siedlungs- und Betriebsabfälle in Kleinmengen entgegengenommen werden. Da dieser Betriebsteil Publikumsverkehr auslöst, sind die dafür vorgesehenen Verkehrsflächen im Betriebsareal sicher auszugestalten. Sie sind von den betriebsinternen Arbeitsprozessen zu separieren und gut sichtbar zu markieren. Der "Recyhof" wird im Bau-feld A erstellt.

2.2. Umweltschutz

2.2.1. UVB

Die Grundlagen für die umweltschutzrelevanten Gestaltungsplanvorschriften sind im separaten Umweltverträglichkeitsbericht enthalten (UVB vom 26.02.2015, UVB Bei-lagenteil vom 26.02.2015, UVB-Ergänzung Industrie- und Gewerbelärm vom 08.06.2015). Die kantonalen Umweltfachstellen haben den Beurteilungen gemäss UVB und den im UVB vorgeschlagenen Massnahmen zugestimmt (KofU-Beurteilung, 10. August 2015). Das Vorhaben entspricht – so das Fazit aus dem Mit-berichtsverfahren – nach Berücksichtigung der von den kantonalen Umweltfachstel-len zusätzlich gestellten Anträge (siehe Kap. 3) den Umweltschutzvorschriften. Im Folgenden werden die Beurteilungen aus dem UVB (inkl. Ergänzungsteil) wiederge-geben:

2.2.2. Luftschadstoffemissionen

Durch die mögliche zukünftige Kapazitätssteigerung werden die Luftschadstoff-Emissionen (Strassenverkehr, Betrieb) gegenüber heute infolge höheren LKW- und LiW-Verkehrsaufkommens und Maschinenbetriebs zunehmen. Sie bleiben wie heute verglichen mit dem Gesamtverkehr und den weiteren vorhanden Emissionen auf-grund der niedrigen Emissionsdichte im Perimeter zwar weiterhin nicht unbedeutend, absolut betrachtet sind sie allerdings gering. Die Verkehrs- und Betriebsemissionen der Hs. Mühle Recycling AG allein führen nicht zu Überschreitungen der Immissi-ongrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung LRV. Die Vorgaben des Massnahmen-plans Luftreinhaltung werden sinngemäss erfüllt. Insgesamt sind die durch den heu-tigen wie den möglichen zukünftigen Betrieb emittierten Luftschadstoffe und ihre Auswirkungen auf die Luftqualität in der Umgebung mit den vorgesehenen emissi-onsvermindernden Massnahmen als umweltverträglich einzustufen.

2.2.3. Strassenlärm

Die Mehrbeanspruchung durch den Verkehr infolge erhöhter Verarbeitungskapazität ist bei den untersuchten Strassen bezüglich Lärmemissionen nicht wahrnehmbar. In-folge der Mehrbelastung werden keine Immissionsgrenzwerte der LSV überschritten oder die Lärmimmissionen wahrnehmbar zunehmen.

2.2.4. Betriebslärm

Die Betriebslärm-Emissionen des Recyclingbetriebs (Schrottschere, Holz-Shredder und weiterer stationärer Maschinen im Betrieb, Bagger, Gabelstapler wie auch LKW und PW im Betriebsareal, sowie auch der Materialumschlag) halten in der Umge-bung (insbesondere bei der nächstliegenden Liegenschaft Ruchried 1) tags sowohl im aktuellen Betrieb wie auch mit erhöhter Verarbeitungskapazität den massgeben-

den Immissionsgrenzwert IGW der ES III nach Anhang 6 LSV ein (65 db(A)). Nachts finden im Betrieb keine Aktivitäten statt.

Bereits im heutigen Betrieb sind die Betriebszeiten der Maschinen gegenüber den letzten AWA-Messungen (2006) deutlich vermindert. Deshalb und aufgrund der umgesetzten Lärmschutzmassnahmen liegt die Lärmbelastung durch den erweiterten Betrieb deutlich unter dem IGW. Der massgebende Immissionsgrenzwert IGW der ES III von 65 dB(A) wird auch im möglichen erweiterten Betrieb eingehalten.

Bei den weiteren Liegenschaften liegen die Lärmbelastungen weiterhin tiefer als bei Ruchried 1 und halten den IGW folglich ebenfalls ein. Auch im erweiterten Betrieb sind die Anforderungen der LSV eingehalten.

2.2.5 Grund- und Oberflächenwasser, Altlasten, Boden

Auch in den übrigen relevanten Umweltbereichen Grund- und Oberflächenwasser, Abwasser sowie Altlasten/Boden wird das Projekt keine nachteiligen Auswirkungen haben. Die heute ungenügende Entwässerungssituation im Bereich Muldendepot wird mit der Altlastensanierung behoben, indem dieser Bereich via bestehenden Mineralöl-/Benzinabscheider an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen wird. Die Altlast wird mit dem geplanten Bau des "Recyhofs" totalsaniert, womit die seit 1992 etappenweise durchgeführte Dekontamination abgeschlossen sein wird.

2.2.6. Störfallvorsorge

Der Betrieb fällt aufgrund der gelagerten Stoffmengen nicht in den Geltungsbereich der Störfallverordnung. Er ist jedoch zu Löschwasserrückhaltmassnahmen verpflichtet. Solche Massnahmen werden getroffen. Das Risiko der möglichen Störfälle ist hinreichend klein. Weitergehende Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind nicht erforderlich.

2.3. Die Einordnung des Betriebs in die Landschaft

2.3.1

Gemäss Richtplan hat sich der Betrieb gut in die Landschaft einzuordnen. Die Lage des Entsorgungsbetriebs im Dreieck zwischen dem Fuss der Anhöhe Juch, der Bahnlinie und der Kantonsstrasse bietet dafür eine gute Ausgangslage.

Obwohl die Entsorgungsanlage ein klassischer Industriebetrieb ist, werden zur Sicherstellung einer guten Einordnung in die landschaftliche Umgebung weitgehend die einschränkenderen primären Bauvorschriften der Gewerbezone als verbindlich erklärt (Art. 9 der Gestaltungsplanvorschriften).

	Bau- und Zonenordnung Neftenbach		Gestaltungsplan Hs. Mühle Recycling AG
	Industriezone	Gewerbezone	Gesamter GP-Perimeter
Baummassenziffer max.	4	3	4
Ausnützungsziffer für Bürobauten max.	90 %	75 %	-
Freiflächenziffer min.	10 %	15 %	15 %
Grenzabstand min.	5 m	5 m	Durch Baufelder definiert
Gebäudelänge max.	80 m	80 m	Innerhalb der Baufelder nicht beschränkt
Gebäudehöhe	13.5 m	10.0 m	10.0 m
Firshöhe	16.5 m	12.5 m	12.5 m

Eine gute Einordnung ist dadurch zu gewährleisten, dass die Abfälle bzw. Wertstoffe eingehaust oder in Containern verarbeitet bzw. gelagert werden. Die Hauptgebäude sind innerhalb eines jeden Baufelds einheitlich zu gestalten (Aussenmasse, Materialisierung, Farbgebung) und es ist auf eine gute Durchgrünung des Gebiets jedenfalls entlang der Grundstücksgrenzen zu achten. Die heute bestehenden Hecken und das Gehölz entlang der Grundstücksgrenze sind zu belassen und als Sichtschutz bis zu einer Höhe von 4 m auszugestalten.

2.3.2.

Das Werkareal wird mit einem maximal 2 m hohen Diagonalgeflechtzaun und/oder einer Hecke, Bäumen oder Sträuchern von bis zu 4 m Höhe umgeben.

Das Werkareal entlang der Seuzachstrasse ist mit den sich auf dem Strassengrundstück befindenden Bäumen und Sträuchern ausreichend umgeben. Dieser Grüngürtel ist mit einem Vertrag gesichert. Das Tiefbauamt hat sich vertraglich verpflichtet, die bestehende Böschungsbestockung an der nördlichen Grenze des Strassengrundstücks, angrenzend an das Betriebsareal der Hs. Mühle Recycling AG, zu belassen und weiterhin so zu unterhalten, dass die Funktionen des Grüngürtels (insbesondere Staub- und Sichtschutz) gewährleistet sind.

3. Vorprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1 KofU-Beurteilung

Der Umweltverträglichkeitsbericht vom 26. Februar 2015 (inkl. Beilagen), die Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht vom 8. Juni 2015 sowie der Entwurf des privaten Gestaltungsplans, bestehend aus Plan, Vorschriften und Planungsbericht, wurden durch die kantonalen Fachstellen und die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) geprüft (Frühjahr, Sommer 2015). In formeller Hinsicht entspricht der UVB den in Art. 9 UVPV gestellten Anforderungen (KofU-Beurteilung, 10. August 2015, S. 4). In materieller Hinsicht entspricht "das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie der von den Fachstellen zusätzlich gestellten Anträge den Vorschriften über den Schutz der Um-

welt." (KofU-Beurteilung, 10. August 2015, S. 9). Das KofU zieht deshalb die Schlussfolgerung, dass das Vorhaben unter den entsprechenden Auflagen und Bedingungen bewilligt werden kann (KofU-Beurteilung, 10. August 2015, S. 9).

3.2 ARE-Beurteilung

Das kantonale Amt für Raumentwicklung, Raumplanung, nahm mit separatem Schreiben vom 12. August 2015 Stellung zum Gestaltungsplan (Vorprüfungsbericht). In der Gesamtbeurteilung wurde der Gestaltungsplan als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt. Der Gestaltungsplan sei gemäss Beurteilung des UVB und entsprechend den Anträgen und Anmerkungen im Vorprüfungsbericht zu überarbeiten (ARE-Vorprüfungsbericht, 12. August 2015, S. 2). Die Anträge und Anmerkungen wurden anlässlich eines Augenscheins am 1. Dezember 2015 konkretisiert und bereinigt.

3.3 Umsetzung der behördlichen Anträge

Gemäss den Anträgen der UVB-Fachstellen (10. August 2015) und des ARE (12. August 2015) wurde der Gestaltungsplan wie folgt angepasst:

- GP, Plan, Massstab: Das ARE beurteilt für den mit dem Gestaltungsplan verfolgten Zweck den Massstab von 1:500 für ausreichend (siehe dazu auch E-Mail B. Capeder, ARE, an A. Keel, 29. Februar 2016). Die Gemeinde hat zusätzlichen einen Plan im Mst. 1:250 gewünscht.
- GP, Plan, Planliche Festlegungen: Bei den planlichen Festlegungen wird zwischen (verbindlichen) Festsetzungen und Teilen mit lediglich informativen Gehalt differenziert. Die bestehenden Gebäude und Anlagen sind im Plan eingezeichnet. Neue Gebäude (z.B. der geplante "Recyhof") sind im Plan nicht bezeichnet, sie haben sich an die Grenzen der jeweiligen Baufelder zu halten. Art. 6 (Baufeld A), Art. 7 (Baufeld B) und Art. 8 (Baufeld C) fixieren die Lage und die Nutzweise der Bauten. Die äusseren Abmessungen werden in Art. 9 definiert.
- GP, Plan, Differenzierung in Bestand/Abbruch/Neubau: Auf dem Plan wird deutlich gemacht, welche Bauten, Anlagen und Elemente der Umgebungsgestaltung (Hecken, Einzelbäume) bestehen. Abgebrochen wird möglicherweise das Wohnhaus (Ass.-Nr. 153). Die übrigen bestehenden Hallen und Gebäude bleiben vorderhand bestehen. Ebenfalls bleibt die bestehende Brückenwaage unverändert.
- GP, Plan, Vermassung der Baufelder: Die Baufelder A und B werden vermasset (durch Abstände oder durch Fixpunkte).
- GP, Plan, Legende: In der Legende wird bei den einzelnen Festlegungen auf die entsprechenden Bestimmungen in den Gestaltungsplanvorschriften verwiesen.
- GP, Vorschriften, Einordnung, Art. 5 und Art. 14 Abs. 1: Das ARE beantragt die Anpassung von Art. 5. Bauten, Anlagen und Umschwung sind in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird. Der Antrag wird in Art. 5 übernommen. Im Weiteren beantragt das ARE aus gestalterischen Gründen

den Verzicht auf grüne Sichtschutzplanen aus Kunststoff. Da diese Planen insbesondere auch dazu dienen, die Staubausbreitung zu verhindern oder zu reduzieren, dürfen Planen verwendet werden (gemäss Augenschein am 1. Dezember 2015). Art. 14 wird entsprechend angepasst.

- GP, Vorschriften, Bebauung, Art. 5: Die planliche Darstellung der bestehenden Bauten und der Eintragung der vorgesehenen Bauten genügt gemäss Augenschein vom 1. Dezember den Anforderungen von § 83 PBG.
- GP, Vorschriften, Baufeld A, Art. 6: Die bestehenden Bauten werden im neuen Abs. 3 erwähnt. Die Nutzweise und Zweckbestimmung der Bauten werden in Abs. 1 ergänzt.
- GP, Vorschriften, Baufeld B, Art. 7: Die Nutzweise und die Zweckbestimmung der Bauten im Baufeld B und deren Zahl werden festgelegt.
- GP, Vorschriften, Baufeld C, Art. 8: Das Wohnhaus wird als bestehendes Gebäude festgelegt.
- GP, Vorschriften, Verkehrsflächen, Art. 11: Das Amt für Verkehr beantragt folgenden neuen Absatz in Art. 11: "Sollten starke Verkehrsbehinderungen auf der Seuzachstrasse aufgrund des Arealbetriebs entstehen, können Verkehrssicherheitsmassnahmen (wie z.B. eine Linksabbiegespur) angeordnet werden. Die gesamten Kosten der Planung und Ausführung gehen zu Lasten des Verursachers." Der Antrag wird im neuen Art. 11 Abs. 4 übernommen. Der neue Absatz 4 hat seine gesetzliche Grundlage in § 240 Abs. 2 PBG, wonach Vorkehren zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf Kosten des Bauherrn angeordnet werden können, wenn Bauten und Anlagen ungewöhnlich starken Verkehr auslösen. Falls zusätzliche Verkehrssicherheitsmassnahmen dereinst nötig werden, werden diese durch die zuständige Behörde angeordnet.
- GP, Vorschriften, Art. 11: Die bestehende Brückenwaage, die Garage in Ass.-Nr. 39 und die bestehenden Parkplätze werden im neuen Art. 11 Abs. 5 erwähnt.
- GP, Vorschriften, Art. 13: Das Amt für Wirtschaft und Arbeit beantragt gestützt auf das Vorsorgeprinzip folgende Anpassung in Art. 13: "Das Werkareal wird, wo möglich und zweckmässig, mit einer Schallschutzmauer umgeben. Wo dies nicht möglich bzw. nicht zweckmässig ist, wird ein Diagonalgeflechtzaun von max. 2 m Höhe und/oder einer Hecke, Bäumen oder Sträuchern von bis zu 4 m Höhe angebracht. Der Antrag wird unter sinngemässer Verwendung der Standardformulierung des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips (Art. 11 Abs. 2 Umweltschutzgesetz) übernommen.
- GP, Vorschriften, Art. 14: Das Amt für Wirtschaft und Arbeit beantragt gestützt auf das Vorsorgeprinzip eine Anpassung von Art. 14 Abs. 1: "Wo dies die betrieblichen Bedürfnisse und die Verkehrssicherheit zulassen, wird das Werkareal mit einer Hecke von bis zu 4 m Höhe umgeben. Wo weder dieser Sichtschutz noch ein Schallschutz möglich ist, wird zu diesem Zweck die Einzäunung (Art. 13) mit einer grünen Sichtschutzplane aus Kunststoff bespannt." Der Antrag wird übernommen, wobei die beiden Zwecke der Kunststoffplane (Sichtschutz und Verhinderung der Staubausbreitung) in Klammern ergänzt werden.

- GP, Vorschriften, Art. 14: In Art. 14 Abs. 2 wird ergänzt, dass der Grüngürtel entlang der Seuzachstrasse, der auf dem Strassengrundstück und damit ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters liegt, als Sichtschutz genügt. Dies setzt aber voraus, dass der Grüngürtel zu Gunsten des Werkareals gesichert ist. Zwischen dem kantonalen Tiefbauamt und der Hs. Mühle Recycling AG wurde ein entsprechender Vertrag abgeschlossen.
- GP, Vorschriften, Verarbeitete Abfälle, Art. 15: Das AWEL, Abt. Abfallbewirtschaftung beantragt folgende Änderung von Art. 15: "In der Anlage können, unter Vorbehalt der entsprechenden Vorschriften und Bewilligungen des Umweltschutzgesetzes und den Bestimmungen des kantonalen Abfallrechts, Siedlungs- und Betriebsabfälle gemäss dem Stand der Technik gelagert und behandelt werden." Der Antrag der Abteilung Abfallbewirtschaftung wird übernommen.
- GP, Vorschriften, Titel vor Art. 15: Der im Entwurf verwendete Titel "Umweltrechtliche Nutzungsbestimmungen" wird ersetzt durch den Titel "Betrieb". Dies deshalb, weil bereits im vorangehenden Kapitel Nutzungsbestimmungen enthalten sind, die sich ebenfalls auf das Umweltrecht stützen.
- GP, Vorschriften, Luftreinhaltung, neuer Art. 17: Das AWEL, Abteilung Lufthygiene, verlangt folgenden zusätzlichen Artikel: "Zur Vermeidung erheblicher Staubemissionen bei Aufbereitungs-, Umschlag- und Transportvorgängen sind Massnahmen gemäss Anhang 1 Ziffer 43 LRV zu treffen. Anhang 1 Ziffer 43 LRV verlangt erstens eine Entstaubungsanlage, wenn in Betrieben durch Vorgänge wie Fördern, Zerkleinern, Klassieren oder Abfüllen erhebliche Staubemissionen entstehen. Zweitens müssen bei der Lagerung und beim Umschlag staubender Güter im Freien Massnahmen zur Verhinderung von erheblichen Staubemissionen getroffen werden. Drittens müssen beim Transport staubender Güter Transporteinrichtungen verwendet werden, welche die Entstehung erheblicher Staubemissionen verhindern. Und viertens sind die Fahrwege staubfrei zu halten, wenn durch den Werkverkehr auf Fahrwegen erhebliche Staubemissionen entstehen. Im Weiteren verlangt das AWEL, Abteilung Lufthygiene, dass die eingesetzten Maschinen, Geräte und Fahrzeuge bezüglich Schadstoffemissionen dem Stand der Technik und den geltenden Vorschriften zu entsprechen haben. Dieser Antrag, der in der KofU-Zusammenfassung aller Anträge nicht enthalten ist, wird übernommen.
- GP, Vorschriften, Inkrafttreten, Art. 17 (neu Art. 18): Art. 18 wird der auf den 1. Juli 2014 in Kraft getretenen PBG-Änderung angepasst.
- Weitere Auflagen aus der kantonalen Vorprüfung beziehen sich auf das Baubewilligungsverfahren. Sie werden durch entsprechende Auflagen in den Baubewilligungen verbindlich für den Bauherrn.

3.4 Fazit

Mit den vorgenommenen Anpassungen und Ergänzungen werden alle behördlichen Anträge umgesetzt.

4. Einwendungsverfahren

4.1 Öffentliche Auflage GP-Entwurf und UVB

Der Entwurf des Gestaltungsplans wurde vom 4. Juli bis zum 1. September 2014 öffentlich aufgelegt, der nachgereichte Umweltverträglichkeitsbericht wurde im Frühjahr 2015 öffentlich aufgelegt (siehe Amtsblatt vom 20. März 2015, Meldungsnummer 00105147). Während der öffentlichen Auflage ging eine Einwendung ein. Die Einwendung wurde vom Eigentümer der Liegenschaft Ruchried 1, 8442 Hettlingen, Jakob Keller, erhoben.

4.2 Einwendung J. Keller

Jakob Keller beantragte in seiner Einwendung vom 22. August 2014 sinngemäss:

- Der 2004 erstellte Ersatzbau für das abgebrannte Gebäude sei auf das Mass des abgebrannten Gebäudes zurückzubauen.
- Es seien Betriebszeiten und Vorschriften über Lärmemissionen festzusetzen.
- Die Lagermengen seien wegen der Brandgefahr zu beschränken.

4.3 Zu den einzelnen Anträgen

Rückbau/Anpassung der gelben Halle (Brandhalle)

Der private Gestaltungsplan verfolgt das ausdrückliche Ziel, für den bestehenden Betrieb bauliche und betriebliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, die über den bestehenden Gebäudebestand hinausgehen. Dieser Zweck wurde mit der Richtplanänderung durch die zuständigen Behörden ausdrücklich festgelegt. Ein teilweiser Rückbau widerspricht diesen Zielen. Im Weiteren ist das Gestaltungsplanverfahren das falsche Instrument, um einen Rückbau durchzuführen. Bei der Baudirektion wurde ein Baugesuch für die wiederaufgebaute Brandhalle ("gelbe Halle") eingereicht. Im Hinblick auf die Änderung der planerischen Grundlagen wurde das Baubewilligungsverfahren sistiert.

Vorschriften betr. Lärmemissionen

Der Einwender nimmt Bezug auf die AWA-Verfügung vom 6. Dezember 2006, die als Grundlage für die Festsetzung von Lärmschutzmassnahmen zu gelten habe. Bereits 2006 wurden die Immissionsgrenzwerte eingehalten. Gleichwohl setzte die Hs. Mühle Recycling AG in Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Vorsorgeprinzips in der Folge verschiedene Massnahmen um, mit denen die Lärmemissionen weiter unter den gesetzlichen Immissionsgrenzwert reduziert wurden:

- Anschaffung einer neuen Schrottschere mit geschlossenem Bett (2008)
- Ersatz des Holzshredders durch einen neuen Shredder mit Elektro- anstatt Dieselantrieb (2011)
- Erstellen von Schallschutzwänden in der Schrotthalle (2014)
- Die laufenden Mitarbeiterschulungen sind ein wichtiges Instrument, um die Lärmemissionen soweit zu vermeiden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Brandgefahr

Die Anlage untersteht nicht der Störfallverordnung. Eine Plafonierung der Lagermengen (Altholz, Kunststoff, weitere brennbare Materialien) ist ohne unzumutbare Beschränkung des Betriebs nicht möglich. Auf Grund der vorhandenen Brandlast gilt die Löschwasserrückhaltepflicht, die durch die folgenden Massnahmen erfüllt wird:

- bestehend: Totschächte und Öl-/Benzinabscheider (rund 100 m³ Fassungsvermögen),
- im Rahmen der baulichen Entwicklung zu erstellen: Havarieschieber nach dem grossen Mineralölabscheider
- im Rahmen der baulichen Entwicklung zu erstellen: Löschwasserbarrieren mit dem Ziel, das Löschwasser, das nicht über das reguläre Entwässerungssystem zurückgehalten wird, in die Scherenmulde zu leiten

Im Weiteren dienen das interne Feuermeldesystem und die Videoüberwachung dem Verhindern beziehungsweise dem frühzeitigen Erkennen von Bränden.

4.4. Berücksichtigte Anträge aus der Einwendung Keller

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt:

- Lärmschutzmassnahmen: Bereits 2006 wurden die Immissionsgrenzwerte eingehalten. Seither wurden in Nachachtung des Vorsorgeprinzips weitere lärmreduzierende Massnahmen umgesetzt. Soweit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar werden auch zukünftig lärmreduzierende Massnahmen umgesetzt. Diese Pflicht ergibt sich bereits aus dem Umweltschutzgesetz. Das Anliegen der Lärmbekämpfung wird im gegenüber dem aufgelegten Entwurf neu eingefügten Art. 17 Abs. 2 aufgenommen. Diese Bestimmung verlangt, dass die eingesetzten Maschinen, Geräte und Fahrzeuge bezüglich Lärmemissionen dem Stand der Technik entsprechen.
- Brand: Im Rahmen der nächsten baulichen Schritte sind gemäss UVB zusätzliche Löschwasserrückhaltmassnahmen zu ergreifen.

4.5. Nichtberücksichtigte Anträge aus der Einwendung Keller

Die Einwendung Keller wird im nachfolgend umschriebenen Ausmass nicht berücksichtigt:

- Rückbau der "gelben Halle" (Brandhalle). Die Rechtskonformität der gelben Halle wird im Rahmen des (sistierten) Baubewilligungsverfahrens geprüft. Eine allfällige Wiederherstellung ist nicht Gegenstand des Gestaltungsplanverfahrens.
- Reduktion der Brandlast: Eine Beschränkung der Menge des brennbaren Materials liegt im ureigenen wirtschaftlichen Interesse des Entsorgungsbetriebs. Dies wird durch einen hohen Durchsatz und eine gute Infrastruktur erreicht. Insofern werden die im UVB erwähnten maximalen Lagermengen eher selten anzutreffen sein.

Quellen (in chronologischer Reihenfolge)

Autor/Teilnehmende	Inhalt	Datum
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Kanton Zürich	Feststellungsverfügung	06.12.2006
Regierungsrat des Kantons Zürich	1278. Regionaler Richtplan Winterthur und Umgebung (Änderung Versorgung, Entsorgung), Festsetzung Teilrevision des regionalen Richtplans Winterthur und Umgebung, Versorgung und Entsorgung ("Betrieb für das Behandeln und Rezyklieren von Siedlungs- und Betriebsabfällen)	26.10.2011
Roos+Partner	Umweltverträglichkeitsbericht UVB, Textteil, Hs. Mühle Recycling AG, Riet	26.02.2015
Roos+Partner	Umweltverträglichkeitsbericht UVB, Beilagenteil, Hs. Mühle Recycling AG, Riet	26.02.2015
Amtsblatt	Öffentliche Auflage des Privaten Gestaltungsplans Mühle Recycling AG, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	20.03.2015
Roos+Partner	Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht UVB vom 26.02.2015, Hs. Mühle Recycling AG, Riet	08.06.2015
Koordinationsstelle für Umweltschutz	Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts durch die Fachstellen, gemeinsames Mitberichtsverfahren, UVP-Ref.-Nr. 0397-2	10.08.2015
Amt für Raumentwicklung	Kantonale Vorprüfung. Privater Gestaltungsplan Areal Hs. Mühle Recycling AG in Riet-Neftenbach	12.08.2015
B. Capeder, ARE; I. Ghezzi, AfV; Dr. M. Stahel, Gemeindepräsident, Ch. Häni, Bausekretär; A. Mühle, Betriebsinhaber; Hj. Wiesmann, Architekt; A. Keel, Rechtsvertreter Hs. Mühle	Augenschein vor Ort, Besprechung der Anträge aus der Vorprüfung	01.12.2015



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Koordinationsstelle für Umweltschutz

Karin Flury
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Privater Gestaltungsplan
Hs. Mühle Recycling AG, Nef-
tenbach

Gemeinsames Mitberichtsverfahren zur Beurteilung des
Umweltverträglichkeitsberichts und zur Vorprüfung des pri-
vaten Gestaltungsplans

UVP-Ref.-Nr. 0397-2

7. August 2015

Inhalt

1. Erwägungen	3
1.1. Vorhaben, Verfahren	3
1.1.1. Vorhaben	3
1.1.2. Verfahren und einbezogene Fachstellen	3
1.2. Grundlagen der Beurteilung	4
1.3. Beurteilung Amt für Raumentwicklung (ARE)	4
1.3.1. Landschaftsschutz (vgl. Anhang 1)	4
1.4. Beurteilung Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)	4
1.4.1. Abfallbewirtschaftung (vgl. Anhang 2)	4
1.4.2. Altlasten (vgl. Anhang 3)	5
1.4.3. Luftreinhaltung (vgl. Anhang 4)	6
1.5. Beurteilung Tiefbauamt (TBA)	7
1.5.1. Verkehrs- und Baulärm (vgl. Anhang 5)	7
1.6. Beurteilung Amt für Verkehr (AFV)	8
1.6.1. Verkehrsregime (vgl. Anhang 6)	8
1.7. Beurteilung Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)	8
1.7.1. Industrie- und Gewerbelärm (vgl. Anhang 7)	8
1.8. Schlussfolgerungen	9
2. Anträge	10
2.1. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)	10
2.1.1. Abfallbewirtschaftung (vgl. Anhang 2)	10
2.1.2. Luftreinhaltung (vgl. Anhang 4)	10
2.2. Tiefbauamt (TBA)	11
2.2.1. Verkehrs- und Baulärm (vgl. Anhang 5)	11
2.3. Amt für Verkehr (AFV)	12
2.3.1. Verkehrsregime (vgl. Anhang 6)	12
2.4. Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)	12
2.4.1. Industrie- und Gewerbelärm (vgl. Anhang 7)	12
3. Hinweise zum Verfahren	14
4. Kosten	15
5. Überweisung / Mitteilung	15
6. Übersicht Anhänge	16

1. Erwägungen

1.1. Vorhaben, Verfahren

1.1.1. Vorhaben

Die Hs. Mühle Recycling AG betreibt in Riet (Neftenbach) eine Recyclingunternehmung. Bereits 1958 wurden auf diesem Areal Schrott und Metall aufbereitet und Altautos verwertet. Inzwischen umfasst die Palette der aufbereiteten Wert- und Abfallstoffe auch Altholz, Bausperrgut, brennbare Abfälle und andere. Da der Betriebsstandort in der Landwirtschaftszone liegt und bis 2011 im regionalen Richtplan der Region Winterthur und Umgebung als Abfallanlage mit der Bezeichnung „Sammelstelle für Altautos und Schrott“ bezeichnet war, wies die Baudirektion des Kantons Zürich 2008 auf die zonenwidrig gewordene Nutzung hin. Die „Legalisierung“ des Betriebs am bestehenden Standort (inkl. Betriebserweiterung und Mengensteigerung) sowie die Aufrechterhaltung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung bedingen eine Anpassung des regionalen Richtplans sowie ein privates Gestaltungsplanverfahren. Erstere Bedingung ist zwischenzeitlich erfüllt, letztere bildet das massgebliche Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Geplant sind zudem eine Erweiterung der Anlage und eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität. Die Erweiterung umfasst folgende neue Anlagenbereiche: Anlieferbereich für Private, Sortierbereich, Demontagebereich und eine Einstellhalle. Es wurde eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität um insgesamt 50% auf rund 30'000 Jahrestonnen berechnet.

1.1.2. Verfahren und einbezogene Fachstellen

Die UVP-Pflicht dieses Projektes ist aufgrund der Ziffer 40.7a (Abfallanlagen: Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000t Abfällen pro Jahr) des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) gegeben. Das massgebliche Verfahren ist das Gestaltungsplanverfahren der zuständigen Behörde (§§ 83 ff. Planungs- und Baugesetz). Zuständige Behörde ist die Gemeinde Neftenbach.

Am 27. April 2015 sind die Gesuchsakten bei der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) eingetroffen. Die KofU veranlasste am selben Tag die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) durch die kantonalen Fachstellen. Mit e-Mails vom 7. Mai 2015 wurden Berichtsergänzungen im Umweltbereich Industrie- und Gewerbelärm gefordert, worauf das Verfahren sistiert wurde. Nach Erhalt der Berichtsergänzungen wurde am 15. Juni 2015 das Mitberichtsverfahren erneut gestartet.

Die ins Mitberichtsverfahren einbezogenen Fachstellen sind auf Seite 16 aufgeführt. Die entsprechenden Beurteilungen befinden sich in den Anhängen 1 - 7.

1.2. Grundlagen der Beurteilung

Für die Beurteilung des Vorhabens standen die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Umweltverträglichkeitsbericht UVB, Hs. Mühle Recycling AG, Riet, Textteil; Roos + Partner AG, Luzern, 26. Februar 2015
- Umweltverträglichkeitsbericht UVB, Hs. Mühle Recycling AG, Riet, Beilage; Roos + Partner AG, Luzern, 26. Februar 2015
- Vorschriften, Privater Gestaltungsplan, Areal Hs. Mühle Recycling AG, Riet b. Neftenbach; Wiesmann Architekten GmbH, Neftenbach
- Plan, Privater Gestaltungsplan, Areal Hs. Mühle Recycling AG, Riet b. Neftenbach; Wiesmann Architekten GmbH, Neftenbach
- Planungsbericht, Privater Gestaltungsplan, Areal Hs. Mühle Recycling AG, Riet b. Neftenbach; Wiesmann Architekten GmbH, Neftenbach
- Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht vom 26. Februar 2015 (Bereich Industrie- und Gewerbelärm); Roos + Partner, Luzern, 8. Juni 2015

Die Beurteilung des UVB durch die kantonalen Fachstellen und die KofU hat ergeben, dass er, zusammen mit der Berichtsergänzung, den in Art. 9 der UVPV gestellten Anforderungen an eine Berichterstattung entspricht.

1.3. Beurteilung Amt für Raumentwicklung (ARE)

1.3.1. Landschaftsschutz (vgl. Anhang 1)

Sachbearbeitung: Wolfgang Wetter, 043 259 30 30

Es sind weder landschafts- noch ortsbild- noch erholungsrelevante Festlegungen betroffen. Aus der Sicht der erwähnten Schutzinteressen steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen. Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen kann das Vorhaben aus Sicht Landschaftsschutz umweltverträglich realisiert werden.

1.4. Beurteilung Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

1.4.1. Abfallbewirtschaftung (vgl. Anhang 2)

Sachbearbeitung: Beat Hürlimann, 043 259 43 45

Abfallwirtschaft

Die Betriebsbewilligung konnte bislang aufgrund der fehlenden raumplanerischen Grundlage nur provisorisch erteilt werden. Die Erarbeitung des privaten Gestaltungsplans schafft jedoch die nötige raumplanerische Grundlage, so dass eine kommunale Baubewilligung erteilt werden kann. Diese wiederum bildet die Grundlage für eine rechtskräftige abfallrechtliche Betriebsbewilligung.

Die Betriebsbewilligung der Hs. Mühle AG wurde im Jahr 2014 bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Aus heutiger Sicht ist jedoch bereits absehbar, dass diese Frist für die geplanten Prozesse nicht ausreicht. Die Hs. Mühle AG hat vor dem November 2015 ein Gesuch um nochmalige Verlängerung der bisher gültigen Betriebsbewilligung zu stellen. Das Gesuch hat auf das Gestaltungs- bzw. Bauverfahren abgestimmt zu sein.

Die Formulierung in Art. 15 "Verarbeitete Abfälle" ist einschränkender zu formulieren. Die vorliegende Formulierung, wonach „... alle Siedlungs- und Betriebsabfälle zwischengelagert und weiterverarbeitet werden dürfen“ lässt Interpretationsspielraum zu, so dass z.B. die in Kehrtrichtsäcken gesammelten Abfälle aus Haushaltungen auch unter diese Definition fallen würden.

Gewässerschutz

Im UVB wird die „... heute mangelhafte Entwässerungssituation“ des Bereichs „Muldendepot“ erwähnt und zugesichert, dass diese im Rahmen des Bauvorhabens korrigiert wird. Das AWEL nimmt dies zur Kenntnis und wird die Eingabe zum Bauvorhaben darauf prüfen.

Auf dem Areal befindet sich eine Lageranlage mit 800 Liter Altöl. Die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzinhalt von mehr als 20 Liter je Behälter und einem Gesamtinhalt von mehr als 450 Liter je Anlage ist gemäss der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 bewilligungs- oder meldepflichtig. Aufgrund der Lage (Gewässerschutzbereich A_u), der Wassergefährdungsklasse (WGK 2) und der Menge ist die vorliegende Lageranlage meldepflichtig (Meldeformular „Gebindelager“).

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Abfallbewirtschaftung umweltverträglich realisiert werden.

1.4.2. Altlasten (vgl. Anhang 3)

Sachbearbeitung: Christoph Schneller, 043 259 39 57

Der südwestliche Arealbereich der Hs. Mühle AG, Neftenbach, ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) mit dem Eintrag Nr. 0223/I.0014-001 vermerkt. Gestützt auf Art. 5 Abs. 4 Bst. a der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV) sind vom Standort keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Schutzgüter zu erwarten. Auf den KbS-Eintrag sowie auf in früheren Jahren durchgeführte altlasten-/ abfallrechtliche Massnahmen wird im UVB hingewiesen. Ferner wird darauf verwiesen, dass der KbS-Standort im Rahmen der Baumassnahmen zur Betriebserweiterung total dekontaminiert werden soll.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen kann das Vorhaben aus Sicht Altlasten umweltverträglich realisiert werden.

1.4.3. Luftreinhaltung (vgl. Anhang 4)

Sachbearbeitung: Beni Wettstein, 043 259 43 72

Betriebsphase

Die Gesamt-Verkehrsemissionen bei der geplanten Anlagenerweiterung nehmen um weniger als 5% zu. Der Anteil des betriebsbedingten Verkehrs an den gesamten Verkehrsemissionen ist nicht vernachlässigbar (<10%), in absoluten Mengen (Jahrestonnen) sind die betrieblichen Verkehrsemissionen aber gering.

Belastungen im Areal

Die Emissionen der dieselbetriebenen Maschinen und Geräte, der betriebsinterne Verkehr und die Staubemissionen verursacht durch den Materialumschlag sind im Areal des Recyclingunternehmens relevant. Die dieselbetriebenen Maschinen, zwei Gabelstapler und drei Bagger, sind bereits alle mit Partikelfilter ausgerüstet. Die vorhandenen Pressen und Scheren werden elektrisch betrieben.

Trotz einer Erweiterung der Anlage bleiben die Betriebs-Emissionen der Maschinen verglichen mit den Gesamtverkehrsemissionen gering. Zudem ist das Emissionsniveau im betrachteten Gebiet, wie auch die Immissionsbelastung insgesamt gering.

Im Sinne der Vorsorge gemäss Art. 11 des Umweltschutzgesetzes (USG) und Art. 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) müssen stationäre Anlagen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die im Anhang 1 LRV festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten. Die Anforderungen für Anlagen zur Materialgewinnung, -aufbereitung und -ablagerung werden in der BUWAL-Mitteilung Nr. 14 „Kieswerke, Steinbrüche und ähnliche Anlagen“ erläutert.

Für die krebserzeugenden Russpartikel aus Dieselmotoren gilt das Minimierungsgebot (Anhang 1 Ziffer 82 LRV). Als Mindestanforderung gilt für Maschinen mit Dieselmotoren der Emissionsgrenzwert für Dieselruss von 5 mg/m^3 ab 25 g/h . In Analogie zu den Bestimmungen für Maschinen und Geräte im Einsatz auf Baustellen (Art. 19a und 19b LRV) gilt der Grenzwert als eingehalten, sofern neue dieselbetriebene Maschinen und Geräte ab 18 kW und bestehende ab 37 kW mit einem geprüften Partikelfiltersystem betrieben werden. Alternativ dazu kann die Einhaltung des Grenzwertes im Einzelfall nachgewiesen werden.

Die vorsorglichen NO_x -Emissionsgrenzwerte können bei Maschinen und Geräten als eingehalten betrachtet werden, wenn neue Maschinen die beim jeweiligen Datum der Inbetriebsetzung geltenden Grenzwerte der EU-Richtlinie 97/68/EG erfüllen. Der gesamte Maschinenpark muss gemäss der Technischen Anleitung der Arbeitsgruppe Baumaschinen vom 2. Februar 2010 regelmässig gewartet und alle zwei Jahre einer Abgasprüfung unterzogen werden. Alle Maschinen und Geräte mit einer Leistung ab 18 kW müssen klar identifizierbar sein, über ein entsprechendes Abgaswartungsdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen. Alle anderen Maschinen und Geräte sind mit einem Wartungskleber zu kennzeichnen.

Sofern die geplanten Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung nicht ausreichen (z.B. Klagen aus der Nachbarschaft) oder übermässige Immissionen gemäss Art. 2 LRV vermutet werden, so sind zusätzliche Massnahmen zur Staubminde-

zung zu ergreifen. Andernfalls ist mittels Staubbiederschlagsmessungen nach Bergerhoff und auf Kosten der Anlagenbetreiberin der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 LRV eingehalten werden.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Luftreinhaltung umweltverträglich realisiert werden.

1.5. Beurteilung Tiefbauamt (TBA)

1.5.1. Verkehrs- und Baulärm (vgl. Anhang 5)

Sachbearbeitung: Daniela Kauf, 043 259 55 27

Das induzierte Verkehrsaufkommen (Transporte und Personal) liegt heute bei 252 Fahrten pro Tag (Basis: 365 Tage) resp. bei 320 Fahrten pro Arbeitstag (Basis: 288 Arbeitstage). Künftig wird mit einer Mengensteigerung von +50% gegenüber dem heutigen Betrieb gerechnet. Dies ergibt pro Tag rund 372 Fahrten (365 Tage) resp. 472 Fahrten (288 Arbeitstage). Der Anteil lauter Fahrzeuge (Lastwagen und 50% der Lieferwagen) liegt bei 63%.

Die Umlegung des projektinduzierten Verkehrs auf das Strassennetz erscheint plausibel. Die Belastungen auf dem umliegenden Strassennetz wurden aus dem Gesamtverkehrsmodell abgeleitet. Für Lärmberechnungen sind jedoch die Verkehrsdaten des Strassenlärminformationssystems zu verwenden. Die Beurteilung des vorliegenden Projekts durch die Fachstelle Lärmschutz basiert auf den Verkehrsdaten des Strassenlärminformationssystems.

Strassenverkehrslärm

Im UVB fehlt im Bereich Lärm eine Sensitivitätsbetrachtung. Eine entsprechende Grobanalyse (Verteilung des Betriebsverkehrs auf 10 Betriebsstunden und 288 Arbeitstage) wurde durch die Fachstelle Lärmschutz vorgenommen.

Die Fachstelle Lärmschutz ist – auf der Basis von ergänzenden Abklärungen – mit der Aussage im UVB einverstanden, dass die Anforderungen von Art. 9 LSV durch das vorliegende Projekt eingehalten werden können. Diese Aussage gilt auch für das betrachtete Sensitivitätsszenario.

Baulärm

Der Umfang der Bauarbeiten ist gering (Altlastensanierung, Kanalisationsanschluss, keine Neubauten). Die Bauphase dauert nur wenige Monate. Da sich jedoch in weniger als 300 m Distanz Räume mit lärmempfindlicher Nutzung befinden, hat die Gemeinde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Massnahmenstufe für den Bau- und Bautransportlärm nach der Baulärm-Richtlinie des BAFU festzulegen.

Der UVB macht Vorschläge für mögliche Massnahmen während der Bauphase gemäss Baulärmrichtlinie. Die Fachstelle Lärmschutz erachtet diese Massnahmen für zweckmässig.

Erschütterungen

Erschütterungen werden im Betrieb der Hs. Mühle Recycling AG durch die Schrottschere verursacht. Die Fachstelle Lärmschutz begrüsst, dass die Schrottschere zur Vermeidung von störenden Vibrationen auf einem schwimmenden Betonfundament gelagert ist.

Lärmschutzmassnahmen

Gemäss Art. 13 der Gestaltungsplanvorschriften wird das ganze Werkareal mit einem Diagonalgeflechtzaun und/oder einer Hecke o.ä. (Sichtschutz) umgeben. Nach Ansicht der Fachstelle Lärmschutz ist – in Absprache mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit – zu prüfen, ob im Sinne der Vorsorge an geeigneten Stellen Sicht- und Lärmschutz (Lärmschutzwand) kombiniert zum Schutz der Nachbarschaft realisiert werden kann.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Verkehrs- und Baulärm umweltverträglich realisiert werden.

1.6. Beurteilung Amt für Verkehr (AFV)

1.6.1. Verkehrsregime (vgl. Anhang 6)

Sachbearbeitung: Ilaria Ghezzi, 043 259 31 45

Grundsätzlich kann der Erschliessung des Areals zugestimmt werden. Sollte sich jedoch zeigen, dass auf der Seuzachstrasse infolge der linksabbiegenden Verkehrsteilnehmer in die Arealzufahrt starke Verkehrsbehinderungen entstehen oder aus Sicherheitsgründen nachträglich eine Linksabbiegespur eingebaut werden muss, gehen diese Kosten zu Lasten des Gesuchstellers.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung des Antrags kann das Vorhaben aus Sicht Verkehrsregime umweltverträglich realisiert werden.

1.7. Beurteilung Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

1.7.1. Industrie- und Gewerbelärm (vgl. Anhang 7)

Sachbearbeitung: Jürg Marton, 043 259 91 12

Im Sinne der Vorsorge ist die Einzäunung (Art. 13) sowie der Sichtschutz (Art. 14) wo möglich und wirkungsvoll als Schallschutz auszubilden. Es ist ein diesbezügliches Konzept vorzulegen. Die Gestaltungsplanvorschriften Art. 13 und 14 sind entsprechend anzupassen.

Der Gestaltungsperimeter (Betriebsareal) wird neu der Empfindlichkeitsstufe IV (ES IV) zugeordnet sein. Da die angrenzenden Liegenschaften mit lärmempfindlicher Nut-



zung aber weiterhin in der ES III verbleiben, hat diese Umzonung keinen Einfluss auf die heutigen Anforderungen an die Lärmimmissionen durch den Betrieb.

Durch das Vorhaben können die Vorschriften zum Lärmschutz, Bereich Industrie- und Gewerbelärm eingehalten werden. Falls zudem noch dort, wo es sinnvoll ist, anstelle der Einzäunung und der Sichtschutzmassnahmen Lärmschutzmassnahmen realisiert werden, ist dem Vorsorgeprinzip genüge getan.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Industrie- und Gewerbelärm umweltverträglich realisiert werden.

1.8. Schlussfolgerungen

Die ins Mitberichtsverfahren einbezogenen Fachstellen und die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) kommen zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie der von den Fachstellen zusätzlich gestellten Anträge den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Es kann daher unter den entsprechenden Auflagen und Bedingungen bewilligt werden.

2. Anträge

Sämtliche im Umweltverträglichkeitsbericht und in den weiteren Gesuchsunterlagen genannten projektintegrierten Massnahmen sind umzusetzen. Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) beantragt der im massgeblichen Verfahren entscheidenden Behörde (Gemeinde Neftenbach) sowie den weiteren Behörden, die Anordnungen zum Projekt zu treffen haben, die nachfolgenden Anträge zu übernehmen und diese soweit notwendig zu koordinieren.

2.1. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

2.1.1. Abfallbewirtschaftung (vgl. Anhang 2)

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

(1) Art. 15 (Verarbeitete Abfälle) ist wie folgt zu ergänzen (neuer Text *kursiv*):

Art. 15 Verarbeitete Abfälle	In der Anlage können unter dem Vorbehalt der entsprechenden Vorschriften und Bewilligungen des Umweltschutz- und des Abfallgesetzes alle Siedlungs- und Betriebsabfälle zwischengelagert und weiterverarbeitet werden. <i>In der Anlage können, unter Vorbehalt der entsprechenden Vorschriften und Bewilligungen des Umweltschutzgesetzes und den Bestimmungen des kantonalen Abfallrechtes, Siedlungs- und Betriebsabfälle gemäss dem Stand der Technik gelagert und behandelt werden.</i>
---------------------------------	--

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

(2) Die sich auf dem Areal befindliche Lageranlage mit 800 l Altöl ist meldepflichtig.

2.1.2. Luftreinhaltung (vgl. Anhang 4)

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

- (3) Für die dieselbetriebenen Maschinen und Geräte gilt der Grenzwert für Dieseleruss von 25g/h gemäss Anhang 1 Ziffer 81 LRV. Dieser gilt als eingehalten, sofern neue dieselbetriebene Maschinen und Geräte ab 18 kW und bestehende ab 37 kW mit einem geprüften Partikelfiltersystem betrieben werden. Alternativ dazu kann die Einhaltung des Grenzwertes im Einzelfall nachgewiesen werden.
- (4) Neue Maschinen haben die beim jeweiligen Datum der Inbetriebsetzung geltenden Grenzwerte der EU-Richtlinie 97/68/EG zu erfüllen. Der gesamte Maschinenpark ist regelmässig zu warten und alle zwei Jahre einer Abgaswartung zu unterziehen.

- (5) Zur Vermeidung erheblicher Staubemissionen sind folgende Massnahmen zu treffen:
- Stark staubende Schüttgüter sind beim Umschlag, Lagern und Einbauen durch Wasserberieselung stets feucht zu halten. Beim Umschlag ist die Abwurfhöhe zu minimieren.
 - Die Fahrwege im Anlagebereich sind zu asphaltieren oder gleichwertig zu befestigen. Die Fahrwege sind mit geeigneten Massnahmen wie regelmässiger Reinigung und eventueller Bewässerung sauber zu halten.
 - Die Fahrzeugreifen sind mit geeigneten Massnahmen wie regelmässiger Reinigung oder mit einer Waschanlage sauber zu halten.
 - Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h innerhalb des gesamten Areals.
- (6) Sofern die geplanten Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung nicht ausreichen (z.B. Klagen aus der Nachbarschaft) oder übermässige Immissionen gemäss Art. 2 LRV vermutet werden, so sind zusätzliche Massnahmen zur Staubminderung zu ergreifen. Andernfalls ist mittels Staubniederschlagsmessungen nach Bergerhoff und auf Kosten der Anlagenbetreiberin der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 LRV eingehalten werden.
- (7) Für die Bauarbeiten sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft einzuhalten. Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Baustelle des Typs A.

2.2. Tiefbauamt (TBA)

2.2.1. Verkehrs- und Baulärm (vgl. Anhang 5)

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

Die Fachstelle Lärmschutz stützt die Anträge (10) und (11) des Bereichs Arbeitsbedingungen.

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

Die Fachstelle Lärmschutz stützt Antrag (13) des Bereichs Arbeitsbedingungen.

- (8) Die Gemeinde hat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Massnahmenstufe für den Bau- und Bautransportlärm nach der Baulärm-Richtlinie des BAFU festzulegen.

2.3. Amt für Verkehr (AFV)

2.3.1. Verkehrsregime (vgl. Anhang 6)

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

(9) Art. 11 (Verkehrsflächen) ist wie folgt zu ergänzen (neuer Text *kursiv*):

Art. 11 Verkehrsflächen	<i>Neu Sollten starke Verkehrsbehinderungen auf der Seuzacherstrasse aufgrund des Arealbetriebs entstehen, können Verkehrssicherheitsmassnahmen (wie z. B. eine Linksabbiegespur) angeordnet werden. Die gesamten Kosten der Planung und der Ausführung gehen zu Lasten des Verursachers.</i>
----------------------------	---

2.4. Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

2.4.1. Industrie- und Gewerbelärm (vgl. Anhang 7)

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

(10) Art. 13 (Einzäunungen) ist wie folgt zu ergänzen (neuer Text *kursiv*):

Art. 13 Einzäunungen	<i>Das Werkareal wird, wo möglich und zweckmässig, mit einer Schallschutzmauer umgeben. Wo dies nicht möglich bzw. zweckmässig ist, wird mit einem Diagonalgeflechtzaun von max. 2 m Höhe und/oder einer Hecke, Bäume oder Sträuchern von bis zu 4 m Höhe umgeben angebracht.</i>
-------------------------	---

(11) Art. 14 (Sichtschutz) ist wie folgt zu ergänzen (neuer Text *kursiv*):

Art. 14 Sichtschutz	¹ <i>Wo dies die betrieblichen Bedürfnisse und die Verkehrssicherheit zulassen, wird das Werkareal mit einer Hecke von bis zu 4 m umgeben. Wo weder dieser Sichtschutz noch ein Schallschutz nicht möglich ist, wird zu diesem Zweck die Einzäunung (Art. 13) mit einer grünen Sichtschutzplane aus Kunststoff bespannt.</i>
------------------------	---

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

(12) Wird eine vor 1985 erstellte ortsfeste Anlage geändert, so dürfen gemäss Art. 8 LSV die Lärmimmissionen der gesamten Anlage die Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weiter sind Lärmemissionen von neuen oder geänderten Anlageteilen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 USG). Diese Anforderung ist erreicht, wenn durch die neuen oder geänderten Anlageteile jeweils mindestens die Planungswerte eingehalten werden. Die Planungswerte sind jeweils 5 dB(A) tiefer als die entsprechenden Immissionsgrenzwerte. Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels L_r für Industrie- und Gewerbelärm sind die im Anhang 6 LSV vorgeschriebenen Korrekturen zu berücksichtigen.

- (13) Im Rahmen der Vorsorge gemäss Art. 11 USG ist die vorgesehene Einzäunung sowie der Sichtschutz dort wo möglich und zweckmässig, als kombinierter Sicht- und Schallschutz zu realisieren. Hierzu ist dem Baugesuch ein Konzept mit Planunterlagen beizulegen.
- (14) Alle Anlagen, von denen Lärmemissionen ausgehen können, sind vom Anlagebetreiber zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, so sind die Anlagen unverzüglich fachmännisch instand zu stellen.
- (15) Sollte zu einem späteren Zeitpunkt feststehen, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden, so bleiben ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen vorbehalten.

3. Hinweise zum Verfahren

Bewilligungen im baurechtlichen Bewilligungsverfahren

Nach der Festsetzung des privaten Gestaltungsplans sind aufgrund des Mitberichtsverfahrens voraussichtlich die nachfolgenden Bewilligungen erforderlich. Diese sind im Rahmen der Baubewilligungsverfahren koordiniert zu erlassen.

- Strassenpolizeiliche Bewilligung gemäss Anhang BVV, Ziffer 1.1.1
- Bauen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte (Anhang BVV, Ziffer 1.7.1), Private Kontrolle
- Bauten und Anlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen gemäss Anhang BVV, Ziffer 2.4
- Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss Anhang BVV, Ziffer 2.5
- Das Vorhaben benötigt eine lufthygienerechtliche Zustimmung gemäss Anhang BVV, Ziffer 4.1
- Errichtungsbewilligung gemäss Anhang BVV, Ziffer 5.4.2

Verantwortlich für die Koordination sämtlicher kantonalen mit den kommunalen Entscheiden ist die Gemeinde Neftenbach. Die Entscheide der kantonalen Stellen werden durch die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen gesammelt und der Gemeinde zuhanden des Baubewilligungsverfahrens überwiesen.

Weitere erforderliche Bewilligungen

- Verlängerung der bestehenden Betriebsbewilligung. Dazu wird bis spätestens 30. November 2015 ein Gesuch der Hs. Mühle notwendig sein.
- Abfallrechtliche Betriebsbewilligung gemäss § 4 AbfG und § 2 Abs. 1 lit. b AbfV. Für diese Betriebsbewilligung wird die Neuauflage des bestehenden Betriebsreglements notwendig sein. Das Ziel ist, dass die Hs. Mühle AG die Neubauten mit einer gültigen neuen Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt.

4. Kosten

Gemäss regierungsrätlicher Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts ist eine nach dem Aufwand berechnete Gebühr zu erheben. Sie beträgt vorliegend insgesamt Fr. 6'438.40.--. Die Rechnungsstellung an den Gesuchsteller erfolgt durch die Baudirektion. Der Aufwand des Amtes für Raumentwicklung (ARE) für die Vorprüfung und spätere Genehmigung ist darin nicht enthalten.

5. Überweisung / Mitteilung

Überweisung an die Gemeindeverwaltung Neftenbach, Bausekretariat, Schulstrasse 3, Postfach 332, 8413 Neftenbach zuhanden des Entscheides der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren und zur Zugänglichmachung im Sinne von Art. 20 UVPV.

Mitteilung z.K. (inkl. Beurteilung) an:

- Baudirektion, Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
- Roos + Partner AG, Herr Hug, Obergrundstrasse 26, Postfach 7750, 6000 Luzern
- Wiesmann Architekten GmbH, Alte Schaffhausenstrasse 4g, 8413 Neftenbach
- die ins Mitberichtsverfahren einbezogenen Fachstellen

Koordinationsstelle für Umweltschutz



Dr. Daniel Zürrer, Stv. Abteilungsleiter

Sachbearbeitung: Karin Flury, 043 259 24 15, karin.flury@bd.zh.ch

6. Übersicht Anhänge

Anhang 1

Amt für Raumentwicklung (ARE), Abteilung Raumplanung

Anhang 2

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Abfallwirtschaft

Anhang 3

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Altlasten

Anhang 4

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Lufthygiene

Anhang 5

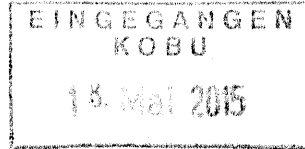
Tiefbauamt (TBA), Fachstelle Lärmschutz

Anhang 6

Amt für Verkehr (AFV), Abteilung Bauen an Staatsstrassen

Anhang 7

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Bereich Arbeitsbedingungen



Anhang 1

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

Fachstelle Landschaft

Wolfgang Wetter
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 30
wolfgang.wetter@bd.zh.ch
www.are.zh.ch

Referenz-Nr.:
ARE 15-0811

KofU

18. MAI 2015

Neftenbach. UVP Privater Gestaltungsplan Hs. Mühle Recycling AG

Wir haben den UB-Bericht geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der UV-Bericht ist aus unserer Sicht verständlich, übersichtlich und nachvollziehbar.

Kontext

Die richtplanerische Grundlage für den Betrieb wurde mit einem entsprechenden Eintrag im Richtplan der Region Winterthur und Umgebung geschaffen (Beschluss des Regierungsrates vom 26. Oktober 2011). Es handelt sich vorliegend um eine abschliessende Voruntersuchung nach Art. 8 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Die Relevanzmatrix wurde vorgängig mit den zuständigen kantonalen Behörden besprochen.

Zeitliche und räumliche Abgrenzung

Wir sind sowohl mit der zeitlichen wie mit der räumlichen Systemabgrenzung einverstanden.

Relevanzmatrix

Die Relevanzmatrix wurde vorgängig mit den zuständigen kantonalen Behörden besprochen. Wir sind mit der Relevanzmatrix (Beilage 2.4.-1) aus der Sicht der von uns zu beurteilenden Umweltbereiche Landschaft, Ortsbild, Erholung einverstanden. Es sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf diese Umweltbereiche zu erwarten.

Landschaft, Ortsbild, Erholung

Es sind weder landschafts- noch ortsbild- noch erholungsrelevante Festlegungen betroffen. Aus der Sicht der erwähnten Schutzinteressen steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen.



Fazit

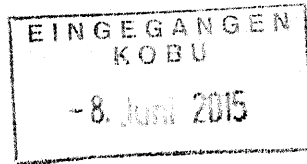
Der zu beurteilende Gestaltungsplan ist aus der Sicht der Landschaft, des Ortsbildes und der Erholung umweltverträglich im Sinne von Art. 13 Abs. 3 UVPV. Es sind keine zusätzlichen Untersuchungen nötig.

Freundliche Grüsse

Wolfgang Wetter

Beilagen

- Akten zurück



Anhang 2

Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**
Abfallwirtschaft und Betriebe

Abfallwirtschaft

Elmar Kuhn
Dr. sc. nat.
Sektionsleiter

Kontakt:
Beat Hürlimann
Weinbergstrasse 34
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 45
beat.huerlimann@bd.zh.ch
www.awel.zh.ch

UVP-Ref.-Nr. 397-2
Archiv: G14i; G6i, G23i
AWR I: 4 Neftenbach, 223

Generalsekretariat
Bauverfahren und Koordination
Umweltschutz
Koordinationsstelle für Umweltschutz

**Privater Gestaltungsplan Hs. Mühle Recycling AG
Umweltverträglichkeitsprüfung
Stellungnahme der Fachstelle Abfallwirtschaft und Betriebe**

Gemeinde	Neftenbach
Betroffene	Hs. Mühle Recycling AG
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Umweltverträglichkeitsbericht Textteil vom 26. Februar 2015 betreffend Hs. Mühle Recycling AG, Riet; Roos + Partner, Luzern• Umweltverträglichkeitsbericht Beilage vom 26. Februar 2015 betreffend Hs. Mühle Recycling AG, Riet; Roos + Partner, Luzern,• Privater Gestaltungsplan 1:200 Areal Hs. Mühle Recycling AG, Riet; Wiesmann Architekten GmbH, Neftenbach• Privater Gestaltungsplan 1:500 Areal Hs. Mühle Recycling AG Riet; Wiesmann Architekten GmbH, Neftenbach
Beurteilung	A. Abfallwirtschaft B. Gewässerschutz

Sachverhalt

Die Hs. Mühle Recycling AG betreibt im Osten der Gemeinde Neftenbach, unmittelbar angrenzend an die Gemeinde Hettlingen, seit ca. 1958 einen Recyclingbetrieb. Während anfangs die Schrott- und Metallaufbereitung sowie die Autoverwertung und die Demontage von Stahlbauten, Förderanlagen etc. im Vordergrund standen, werden seit ca. 1967 auch

Bauschutt, Bausperrgut, brennbare Abfälle aus Industrie, Gewerbe und aus Gemeindegammelstellen sowie Holz, Karton, Papier, Grüngut, Glas etc. sortiert, aufbereitet und umgeschlagen.

Gemäss kantonalem Richtplan liegt der Betrieb in der Landwirtschaftszone. An der Delegiertenversammlung der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) vom 22. Juni 2011 wurde die Änderung der Zweckbestimmung im regionalen Richtplan Versorgung und Entsorgung für den Betrieb der Hs. Mühle Recycling AG beschlossen. Gleichzeitig wurde die seit Anbeginn ungenaue Bezeichnung "Sammelstelle für Altautos und Schrott" durch „Betrieb für das Behandeln und Rezyklieren von Siedlungs- und Betriebsabfällen" ersetzt.

Die Hs. Mühle AG beabsichtigt, jährlich 30'000 Tonnen Abfälle zu verarbeiten.

Beurteilung der Umweltverträglichkeit / Vorprüfung des Gestaltungsplans

A. Abfallwirtschaft

Die Betriebsbewilligung konnte bislang aufgrund der fehlenden raumplanerischen Grundlage nur provisorisch erteilt werden. Die Erarbeitung des privaten Gestaltungsplans schafft jedoch die nötige raumplanerische Grundlage, so dass eine kommunale Baubewilligung erteilt werden kann. Diese wiederum bildet die Grundlage für eine rechtskräftige abfallrechtliche Betriebsbewilligung.

Die Betriebsbewilligung der Hs. Mühle AG wurde im Jahr 2014 bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Aus heutiger Sicht ist jedoch bereits absehbar, dass diese Frist für die geplanten Prozesse nicht ausreicht. Die Hs. Mühle AG reichte im Weiteren mit den Unterlagen zum vorliegenden Gestaltungsplanverfahren eine vollständige Stellungnahme betreffend den Stand der Technik für ihre Bausperrgutsortierung ein. Die Hs. Mühle AG hat vor dem November 2015 ein Gesuch um nochmalige Verlängerung der bisher gültigen Betriebsbewilligung zu stellen. Das Gesuch hat auf das Gestaltungs- bzw. Bauverfahren abgestimmt zu sein.

B. Gewässerschutz

In Kapitel 6.5 des Umweltverträglichkeitsberichtes wird die „... heute mangelhafte Entwässerungssituation“ des Bereichs „Muldendepot“ erwähnt und zugesichert, dass diese im Rahmen des Bauvorhabens korrigiert wird. Das AWEL nimmt dies zur Kenntnis und wird die Eingaben zum Bauvorhaben darauf prüfen.



Anträge

Anträge zum Gestaltungsplan bzw. zu den Gestaltungsplanvorschriften

Die Formulierung in Art. 15 „Verarbeitete Abfälle“ ist einschränkender zu formulieren. Die vorliegende Formulierung, wonach „...alle Siedlungs- und Betriebsabfälle zwischengelagert und weiterverarbeitet werden dürfen“ lässt Interpretationsspielraum zu, so dass z.B. die in Kehrichtsäcken gesammelten Abfälle aus Haushaltungen auch unter diese Definition fallen würden. Der Artikel muss geändert werden:

Art. 15 Verarbeitete Abfälle	<p>...alle Siedlungs- und Betriebsabfälle zwischengelagert und weiterverarbeitet werden.</p> <p><i>In der Anlage können, unter Vorbehalt der entsprechenden Vorschriften und Bewilligungen des Umweltschutzgesetzes und den Bestimmungen des kantonalen Abfallrechtes, Siedlungs- und Betriebsabfälle gemäss dem Stand der Technik gelagert und behandelt werden.</i></p>
---------------------------------	--

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

Das Gesuch zur Baubewilligung erfordert nebst den üblichen Unterlagen zum Bauprojekt:

- Meldeformular „Gebindelager“. Laut der Beilage 3.2 im Umweltverträglichkeitsbericht befindet sich auf dem Areal eine Lageranlage mit 800 l Altöl. Die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzinhalt von mehr als 20 Liter je Behälter und einem Gesamtinhalt von mehr als 450 Liter je Anlage ist gemäss der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 bewilligungs- oder meldepflichtig. Aufgrund der Lage (Gewässerschutzbereich Au), der Wassergefährdungsklasse (WGK 2) und der Menge ist die vorliegende Lageranlage meldepflichtig. Das Gesuchsformular befindet sich auf <http://www.tankanlagen.zh.ch> unter > Bewilligung/Meldung > Gesuchseingabe > „Tankanlagen Gesuchs- bzw. Meldeformular Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten MGF“.

Erforderliche Bewilligungen

- Errichtungsbewilligung gemäss Anh. 5.4.2 BVV
- Verlängerung der bestehenden Betriebsbewilligung. Dazu wird bis spätestens 30. November 2015 ein Gesuch der Hs. Mühle notwendig sein.



- Abfallrechtliche Betriebsbewilligung gemäss § 4 AbfG und § 2 Abs. 1 lit. b AbfV. Für diese Betriebsbewilligung wird die Neuauflage des bestehenden Betriebsreglementes notwendig sein. Das Ziel ist, dass die Hs. Mühle AG die Neubauten mit einer gültigen neuen Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt.

Freundliche Grüsse

Dr. Elmar Kuhn



**Baudirektion
Kanton Zürich**

EINGEGANGEN
KOBU

30. April 2015

Anhang 3

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Christoph Schneller
Direktwahl: 043 259 39 57
Unser Zeichen: CSch

Archiv: G19i
AL 0223/0060
KbS-Nr. 0223/I.0014-001

BD/GS
KofU
Karin Flury

Zürich, **30. April 2015**

Hs. Mühle Recycling AG, Riet / Neftenbach. Mitbericht Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Privater Gestaltungsplan

Gemeinde	Neftenbach
Betroffene/r	Hs. Mühle Recycling AG, Seuzacherstrasse 117, 8412 Riet-Neftenbach
Massgebende Unterlagen	[A11] Bericht „Hs. Mühle Recycling AG, Riet; Umweltverträglichkeitsbericht UVB“ der Roos + Partner AG, Luzern, vom 26. Februar 2015
Beurteilung	Kataster der belasteten Standorte

Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Ansprechperson: Christoph Schneller, 043 259 39 57, *Teil Altlasten/Abfälle*

Die Stellungnahme bezieht sich auf den UVB-Bericht vom 26. Februar 2015 [A11], Abschnitt 6.6 „Bereich Boden und Altlasten“, Seiten 44 und 45.

Der südwestliche Arealbereich der Hs. Mühle AG, Neftenbach, ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) mit dem Eintrag Nr. 0223/I.0014-001 vermerkt. Gestützt auf Art. 5 Abs. 4 Bst. a der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV) sind vom Standort keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Schutzgüter zu erwarten. Auf den KbS-Eintrag sowie auf in früheren Jahren durchgeführte altlasten-/abfallrechtliche Massnahmen wird im Umweltverträglichkeitsbericht [A11] hingewiesen. Ferner wird unter Abschnitt 6.6.2 darauf verwiesen, dass der KbS-Standort im Rahmen der Baumassnahmen zur Betriebserweiterung total dekontaminiert werden soll.

Das Vorhaben kann aus altlastenrechtlicher Sicht umweltverträglich realisiert werden.

Anträge

Zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit sind im weiteren Verfahren die folgenden Massnahmen vorzusehen:

- keine

Hinweise und Empfehlungen

- keine

Erforderliche Bewilligungen

Sämtliche Informationen und Gesuchsformulare zu den Bewilligungen nach Bauverfahrensverordnung (BVV) befinden sich unter www.baugesuche.zh.ch.

Bewilligungen im weiteren Verfahren:

- Bauen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte (Anhang BVV, Ziffer 1.7.1), Private Kontrolle

Bewilligungen vor Baubeginn:

-

Bewilligungen vor Inbetriebnahme:

-

Bewilligungen nach Inbetriebnahme:

-

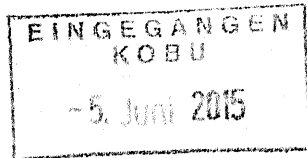
Gebühren

— Staatsgebühr : Fr. 256.--

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft und Betriebe
Altlasten

i.v. 

Jean-Claude Hofstetter, Sektionsleiter



Anhang 4

Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**
Lufthygiene

Valentin Delb
Abteilungsleiter

Kontakt:
Beni Wettstein
Dipl. Ing. ETH
SB Emissionskontrolle
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 72
benjamin.wettstein@bd.zh.ch
www.awel.zh.ch

Referenz-Nr.:
0397-2

**Koordination Bau und Umwelt
Koordinationsstelle für
Umweltschutz
Karin Flury**

4. Juni 2015

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Privater Gestaltungsplan
Hs. Mühle Recycling AG
Neftenbach, UVP-Ref.-Nr. 0397-2
Mitbericht AWEL, Abteilung Lufthygiene**

Grundlage für die nachfolgende Beurteilung bildet der Bericht "Hs. Mühle Recycling AG, Riet Umweltverträglichkeitsbericht UVB (Textteil und Beilagenteil)" verfasst von der Roos + Partner AG sowie der Planungsbericht und die Vorschriften des Privaten Gestaltungsplanes verfasst von den Wiesmann Architekten. Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes erfolgt für den Umweltbereich Lufthygiene.

Lufthygiene

Ansprechperson: Beni Wettstein, 043 259 43 72

Lufthygienisch relevant für das Vorhaben ist die Betriebsphase.

Ausgangslage

Die Hs. Mühle Recycling AG betreibt in Neftenbach ein Recyclingunternehmen. Neben der Metallaufbereitung und Altautoverwertung wird auch Altholz, Bausperrgut und brennbare Wert- und Abfallstoffe aus Industrie und Gewerbe angenommen. Geplant ist eine Erweiterung der Anlage und eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität. Die Erweiterung umfasst folgende neue Anlagenbereiche: Anlieferungsbereich für Private, Sortierbereich, Demontagebereich und eine Einstellhalle. Es wurde eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität um insgesamt 50 % auf rund 30'000 Jahrestonnen berechnet.

Betriebsphase

In der folgenden Tabelle werden die Emissionen des Verkehrs auf den vom Betriebsverkehr befahrenen Strassenabschnitten dargestellt (siehe auch UVB Seite 29 bis 31):

Tabelle 1, Verkehrsemissionen	Jahresemissionen 2015 (t/a)		
	NOx	VOC	Staub
Ausgangszustand (ohne Erweiterung) Strassenverkehrsemissionen gesamt	5.67	0.29	0.114
Ausgangszustand (ohne Erweiterung) Verkehrsemissionen Hs Mühle Rec. AG	0.48	0.011	0.007
mit Erweiterung (Kapazitätserhöhung) Strassenverkehrsemissionen gesamt	5.87	0.30	0.117
mit Erweiterung (Kapazitätserhöhung) Verkehrsemissionen Hs Mühle Rec. AG	0.62	0.017	0.010

Die Tabelle zeigt, dass die Gesamt-Verkehrsemissionen bei der geplanten Anlagen Erweiterung um weniger als 5 % zunehmen. Der Anteil des betriebsbedingten Verkehrs an den gesamten Verkehrsemissionen ist nicht vernachlässigbar (<10 %); in absoluten Mengen (Jahrestonnen) sind die betrieblichen Verkehrsemissionen aber gering.

Belastungen im Areal

Die Emissionen der dieselbetriebenen Maschinen und Geräte, der betriebsinterne Verkehr und die Staubemissionen verursacht durch den Material-Umschlag sind im Areal des Recyclingunternehmens relevant. In der folgenden Tabelle sind die berechneten Maschinen-Emissionen dargestellt (siehe UVB Seite 29 bis 31):

Tabelle 2, Maschinen-Emissionen	Jahresemissionen 2015 (t/a)		
	NOx	VOC	Staub
Ausgangszustand (ohne Erweiterung) Maschinen-Emissionen	0.72	0.099	0.005
mit Erweiterung (Kapazitätserhöhung) Maschinen-Emissionen	1.08	0.15	0.007

Auch mit einer Erweiterung der Anlage bleiben die Betriebs-Emissionen der Maschinen verglichen mit den Gesamt-Verkehrsemissionen (siehe Tabelle 1) gering. Zudem ist das Emissionsniveau im betrachteten Gebiet, wie auch die Immissionsbelastung insgesamt gering.

Die dieselbetriebenen Maschinen, zwei Gabelstapler und drei Bagger, sind bereits alle mit Partikelfilter ausgerüstet. Die vorhandenen Pressen und Scheren werden elektrisch betrieben.



Im Sinne der Vorsorge gemäss Art. 11 des Umweltschutzgesetzes (USG) und Art. 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) müssen stationäre Anlagen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die im Anhang 1 LRV festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten. Die Anforderungen für Anlagen zur Materialgewinnung, -aufbereitung und -ablagerung werden in der BUWAL-Mitteilung Nr. 14 „Kieswerke, Steinbrüche und ähnliche Anlagen“, erläutert.

Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- Für die krebserzeugenden Russpartikel aus Dieselmotoren gilt das Minimierungsgebot (Anhang 1 Ziffer 82 LRV). Als Mindestanforderung gilt für Maschinen mit Dieselmotoren der Emissionsgrenzwert für Dieselmotoren von 5 mg/m^3 ab 25 g/h. In Analogie zu den Bestimmungen für Maschinen und Geräte im Einsatz auf Baustellen (Art. 19a und 19b LRV) gilt der Grenzwert als eingehalten, sofern neue dieselbetriebene Maschinen und Geräte ab 18 kW und bestehende ab 37 kW mit einem geprüften Partikelfiltersystem betrieben werden. Alternativ dazu kann die Einhaltung des Grenzwertes im Einzelfall nachgewiesen werden.
- Die vorsorglichen NO_x-Emissionsgrenzwerte können bei Maschinen und Geräten als eingehalten betrachtet werden, wenn neue Maschinen die beim jeweiligen Datum der Inbetriebsetzung geltenden Grenzwerte der EU-Richtlinie 97/68/EG erfüllen. Der gesamte Maschinenpark muss gemäss der Technischen Anleitung der Arbeitsgruppe Baumaschinen vom 2. Februar 2010 regelmässig gewartet und alle zwei Jahre einer Abgasprüfung unterzogen werden. Alle Maschinen und Geräte mit einer Leistung ab 18 kW müssen klar identifizierbar sein, über ein entsprechendes Abgaswartungsdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen. Alle anderen Maschinen und Geräte sind mit einem Wartungskleber zu kennzeichnen.
- Zur Vermeidung erheblicher Staubemissionen bei Aufbereitungs- und Umschlagvorgängen sind Massnahmen gemäss Anhang 1 Ziffer 43 LRV und der BUWAL-Mitteilung Nr. 14 „Kieswerke, Steinbrüche und ähnliche Anlagen“ zu treffen. Alle im Dispositiv aufgeführten Massnahmen sind umzusetzen. Von baulicher Bedeutung sind insbesondere folgende Massnahmen:
 - Die Fahrwege im Anlagebereich sind zu asphaltieren oder gleichwertig zu befestigen.
- Sofern die geplanten Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung nicht ausreichen (z.B. Klagen aus der Nachbarschaft) oder übermässige Immissionen gemäss Art. 2 LRV vermutet werden, so sind zusätzliche Massnahmen zur Staubminderung zu ergreifen. Andernfalls ist mittels Staubbiederschlagsmessungen nach Bergerhoff und auf Kosten der Anlagenbetreiberin der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 LRV eingehalten werden.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht der Luftreinhaltung umweltverträglich realisiert werden.



Beurteilung und Antrag zu den Vorschriften des Privaten Gestaltungsplanes

Im Kapitel Umweltrechtliche Nutzungsbestimmungen fehlt ein Artikel zum Bereich Luftreinhaltung.

Das genannte Kapitel ist wie folgt mit einem zusätzlichen Artikel zu ergänzen:

- Zur Vermeidung erheblicher Staubemissionen bei Aufbereitungs-, Umschlag- und Transportvorgängen sind Massnahmen gemäss Anhang 1 Ziffer 43 LRV zu treffen. Die eingesetzten Maschinen, Geräte und Fahrzeuge haben bezüglich Schadstoffemissionen dem Stand der Technik und den geltenden Vorschriften zu entsprechen.

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

Zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit und im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren sind die folgenden Massnahmen vorzusehen:

- Für die dieselbetriebenen Maschinen und Geräte gilt der Grenzwert für Dieseleruss von 25g/h gemäss Anhang 1 Ziffer 81 LRV. Dieser gilt als eingehalten, sofern neue dieselbetriebene Maschinen und Geräte ab 18 kW und bestehende ab 37 kW mit einem geprüften Partikelfiltersystem betrieben werden. Alternativ dazu kann die Einhaltung des Grenzwertes im Einzelfall nachgewiesen werden.
- Neue Maschinen haben die beim jeweiligen Datum der Inbetriebsetzung geltenden Grenzwerte der EU-Richtlinie 97/68/EG zu erfüllen. Der gesamte Maschinenpark ist regelmässig zu warten und alle zwei Jahre einer Abgaswartung zu unterziehen.
- Zur Vermeidung erheblicher Staubemissionen sind folgende Massnahmen zu treffen:
 - Stark staubende Schüttgüter sind beim Umschlag, Lagern und Einbauen durch Wasserberieselung stets feucht zu halten. Beim Umschlag ist die Abwurfhöhe zu minimieren.
 - Die Fahrwege im Anlagebereich sind zu asphaltieren oder gleichwertig zu befestigen. Die Fahrwege sind mit geeigneten Massnahmen wie regelmässiger Reinigung und eventueller Bewässerung sauber zu halten.
 - Die Fahrzeugreifen sind mit geeigneten Massnahmen wie regelmässiger Reinigung oder mit einer Waschanlage sauber zu halten.
 - Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h innerhalb des gesamten Areals.
- Sofern die geplanten Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung nicht ausreichen (z.B. Klagen aus der Nachbarschaft) oder übermässige Immissionen gemäss Art. 2 LRV vermutet werden, so sind zusätzliche Massnahmen zur Staubminderung zu ergreifen. Andernfalls ist mittels Staubniederschlagsmessungen nach Bergerhoff und auf Kosten der Anlagenbetreiberin der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 LRV eingehalten werden.



Für die Bauarbeiten sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft einzuhalten. Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Baustelle des Typs A.

Erforderliche Bewilligungen

Sämtliche Informationen und Gesuchsformulare zu den Bewilligungen nach Bauverfahrensverordnung (BVV) befinden sich unter www.baugesuche.zh.ch.

Bewilligungen im weiteren Verfahren

Das Vorhaben benötigt eine lufthygienerechtliche Zustimmung gemäss Ziffer 4.1 im Anhang der Bauverfahrensverordnung (BVV).

Gebühren

Staatsgebühr : Fr. 1159.20

Freundliche Grüsse

Valentin Delb



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab
Fachstelle Lärmschutz

Daniela Kauf
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 55 27
daniela.kauf@bd.zh.ch
www.laerm.zh.ch

Referenz-Nr.:
223.15.51120a

BD/GS/KOBU/KofU

8. Juni 2015

Neftenbach

UVP „Privater Gestaltungsplan Hs. Mühle Recycling AG“

Mitbericht

Grundlage für die nachfolgende Beurteilung des Projektes „Privater Gestaltungsplan Hs. Mühle Recycling AG“ ist der Umweltverträglichkeitsbericht vom 26. Februar 2015 sowie die Unterlagen zum privaten Gestaltungsplan.

Die Beurteilung erfolgt für den Umweltbereich Lärm, Teilbereiche Strassenverkehrslärm und Baulärm, sowie für Erschütterungen/Körperschall. Die Beurteilung des Teilbereichs Betriebslärm ist Aufgabe des AWA/Arbeitsbedingungen.

A Beurteilung UV-Bericht

1 UV-Bericht

Der vorliegende Untersuchungsbericht ist im Allgemeinen genügend detailliert. Eine Beurteilung kann vorgenommen werden.

2 Ausgangszustand und Projektbescrieb

Der Ausgangszustand und das Projekt sind im Allgemeinen ausreichend beschrieben.

3 Annahmen

Gegenstand der vorliegenden UVP ist die Betriebserweiterung. Heute liegt die Jahresmenge der verarbeiteten Abfälle bei rund 20'000 Tonnen. Künftig sollen 30'000 Tonnen verarbeitet werden. An der Verkehrserschliessung des Areals ergeben sich keine Veränderungen.

Das induzierte Verkehrsaufkommen (Transporte und Personal) liegt heute bei 252 Fahrten pro Tag (Basis: 365 Tage) resp. bei 320 Fahrten pro Arbeitstag (Basis: 288 Arbeitstage). Künftig wird mit einer Mengensteigerung von +50% gegenüber heutigem Betrieb gerechnet. Dies ergibt pro Tag rund 372 Fahrten (365 Tage) resp. 472 Fahrten (288 Arbeitstage). Der Anteil lauter Fahrzeuge (Lastwagen und 50% der Lieferwagen) liegt bei 63%.

Die Umlegung des projektinduzierten Verkehrs auf das Strassennetz erscheint plausibel. Die Belastungen auf dem umliegenden Strassennetz wurden aus dem Gesamtverkehrsmodell abgeleitet. Für Lärmberechnungen sind jedoch die Verkehrsdaten des Strassenlärminformationssystems zu verwenden. Die Beurteilung des vorliegenden Projekts

durch die Fachstelle Lärmschutz basiert auf den Verkehrsdaten des Strassenlärminformationssystems.

Im UV-Bericht fehlt im Bereich Lärm eine Sensitivitätsbetrachtung. Eine entsprechende Grobanalyse (Verteilung des Betriebsverkehrs auf 10 Betriebsstunden und 288 Arbeitstage) wurde durch die Fachstelle Lärmschutz vorgenommen.

4 Auswirkungen des Vorhabens Strassenverkehrslärm

Die Fachstelle Lärmschutz ist – auf der Basis von ergänzenden Abklärungen - mit der Aussage im UV-Bericht einverstanden, dass die Anforderungen von Art. 9 LSV durch das vorliegende Projekt eingehalten werden können. Diese Aussage gilt auch für das betrachtete Sensitivitätsszenario.

Baulärm

Gemäss UV-Bericht ist der Umfang der Bauarbeiten gering (Altlastensanierung, Kanalisationsanschluss, keine Neubauten). Die Bauphase dauert nur wenige Monate. Da sich jedoch in weniger als 300 m Distanz Räume mit lärmempfindlicher Nutzung befinden, hat die Gemeinde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Massnahmenstufe für den Bau- und Bautransportlärm nach der Baulärm-Richtlinie des BAFU festzulegen.

Der UV-Bericht macht auf den Seiten 41/42 Vorschläge für mögliche Massnahmen während der Bauphase gemäss Baulärmrichtlinie. Die Fachstelle Lärmschutz erachtet diese Massnahmen für zweckmässig.

Erschütterungen

Erschütterungen werden im Betrieb der Hs. Mühle Recycling AG durch die Schrottschere verursacht. Die Fachstelle Lärmschutz begrüsst, dass die Schrottschere zur Vermeidung von störenden Vibrationen auf einem schwimmenden Betonfundament gelagert ist.

5 Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben ist aus der Sicht des Lärmschutzes, Teilbereiche Verkehrslärm und Baulärm, sowie in Bezug auf Erschütterungen/Körperschall unter Berücksichtigung folgender Anträge umweltverträglich.

6 Anträge

Dem Projekt „Privater Gestaltungsplan Hs. Mühle Recycling AG“ kann aus Sicht des Lärmschutzes, Teilbereiche Strassenverkehrslärm und Baulärm, sowie in Bezug auf Erschütterungen/Körperschall mit folgenden Auflagen zugestimmt werden:

- Die Gemeinde hat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Massnahmenstufe für den Bau- und Bautransportlärm nach der Baulärm-Richtlinie des BAFU festzulegen.

B Beurteilung Privater Gestaltungsplan Hs. Mühle Recycling AG

Anträge

Dem vorliegenden privaten Gestaltungsplan kann aus der Sicht des Lärmschutzes mit folgenden Auflagen zugestimmt werden:

- Vor der Festsetzung des Gestaltungsplans ist (in Absprache mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit) zu prüfen, wo ein kombinierter Sicht- (Art. 13 und 14 der Gestaltungsplanvorschriften) und Lärmschutz im Sinne der Vorsorge realisiert werden kann. Art. 13 und 14 der Gestaltungsplanvorschriften sind gegebenenfalls anzupassen.

Erwägungen

Empfindlichkeitsstufen und Belastungsgrenzwerte

Der Gestaltungsplanperimeter liegt in der Landwirtschaftszone. Mit Art. 16 der Gestaltungsplanvorschriften wird dem Perimeter die Empfindlichkeitsstufe IV zugeordnet.

Lärmschutzmassnahmen

Gemäss Art. 13 der Gestaltungsplanvorschriften wird das ganze Werkareal mit einem Diagonalgeflechtzaun und/oder einer Hecke o.ä. (Sichtschutz) umgeben.

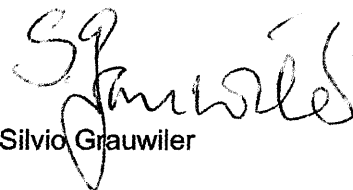
Nach Ansicht der Fachstelle Lärmschutz ist – in Absprache mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit – zu prüfen, ob im Sinne der Vorsorge an geeigneten Stellen Sicht- und Lärmschutz (Lärmschutzwand) kombiniert zum Schutz der Nachbarschaft realisiert werden kann.

Tiefbauamt

Fachstelle Lärmschutz



Daniela Kauf

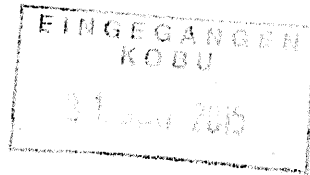


Silvio Grauwiler



Anhang 6

Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Verkehr
Baupolizei und Beitragswesen



Ilaria Ghezzi
Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Direktwahl 043 259 31 45
Tel. 043 259 31 49 / Fax 043 259 51 83
ilaria.ghezzi@vd.zh.ch
www.afv.zh.ch

Baudirektion Kanton Zürich
Generalsekretariat
Bauverfahren + Koordination Umweltschutz
Frau Karin Flury

29.07.2015

Gesch.-Nr. UVP 0397-2

Neftenbach:
Umweltverträglichkeitsprüfung ‚Privater Gestaltungsplan Hs. Mühle Recycling AG, Neftenbach‘

Sehr geehrte Frau Flury

Sie haben uns das eingangs genannte Dossier zur Stellungnahme überwiesen.

Der Perimeter des Gestaltungsplans grenzt im Süden an die Route 15 / Seuzachstrasse.

Wir haben die Unterlagen aus verkehrstechnischer Sicht, aus Sicht der Strassenplanung sowie aus Sicht der Richtplanung geprüft.

UVP

Zum UVP haben wir keine Bemerkung.

Antrag zum Gestaltungsplan / zu den Gestaltungsplanvorschriften

Verkehrerschliessung

Grundsätzlich können wir der Erschliessung des Areals zustimmen. Sollte sich jedoch zeigen, dass auf der Seuzachstrasse infolge der linksabbiegenden Verkehrsteilnehmer in die Arealzufahrt starke Verkehrsbehinderungen entstehen oder aus Sicherheitsgründen nachträglich eine Linksabbiegespur eingebaut werden muss, gehen diese Kosten zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 11 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: „Sollten starke Verkehrsbehinderungen auf die Seuzacherstrasse aufgrund des Arealbetriebs entstehen, können Verkehrssicherheitsmassnahmen (wie z. B. eine Linksabbiegespur) angeordnet werden. Die gesamten Kosten der Planung und der Ausführung gehen zu Lasten des Verursachers.“

Zum Gestaltungsplan und zu den Gestaltungsplanvorschriften haben wir keine weiteren Einwände.

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

Für das Bauvorhaben "Areal Hs. Mühle Recycling AG" ist eine strassenpolizeiliche Bewilligung des Amtes für Verkehr gemäss Anhang Ziffer 1.1.1 der Bauverfahrensverordnung (BVV) erforderlich.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Verkehr

Martina Ott

Martina Ott

Leiterin Bauen an Staatsstrassen



EINGEGANGEN
KOB
19. Juni 2015

Anhang 7
Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsbedingungen
Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41(0)43 259 91 00
Fax +41 (0)43 259 91 01
www.ai.zh.ch

Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU)
Koordination Bau und Umwelt
Generalsekretariat Baudirektion
8090 Zürich

Telefon +41 (0)43 259 91 12
juerg.marton@vd.zh.ch
UVP-Nr. 0397-2
P: 17282
Nr.: 311989 / Mju / VST

18. Juni 2015

Umweltverträglichkeitsprüfung für „Privater Gestaltungsplan der Hs. Mühle Recycling AG“ in Riet (Neftenbach)

Bauherrschaft/Betrieb: Hs. Mühle Recycling AG, Seuzachstrasse 117, 8412 Riet (Neftenbach)

UVB-Verfasser: Roos + Partner AG, Obergrundstr. 26, Postfach 7750, 6000 Luzern

Vorhaben: Privater Gestaltungsplan Hs. Mühle Recycling AG, Neftenbach

Lage: Seuzachstrasse 117, 8412 Riet (Neftenbach), Kat.-Nrn.3347 / 3348

Massgebende Unterlagen:

- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Roos + Partner AG vom 26. Februar 2015
- Beilage zu UVB vom 26. Februar 2015
- Privater Gestaltungsplan Vorschriften, Wiesmann Architekten, 8413 Neftenbach
- Privater Gestaltungsplan Mst.1:200, Wiesmann Architekten, 8413 Neftenbach
- Ergänzungsbericht zum UVB mit Datum vom 8. Juni 2015

Das AWA, Arbeitsbedingungen beurteilt auf Grund Ziffer 3.1 Anhang BVV den Umweltverträglichkeits-Bericht (UVB) der Ross + Partner AG vom 26. Februar 2015 gemäss Art. 7 und Anhang 6 LSV (Industrie und Gewerbelärm).

1. Beurteilung des Berichtes

Der UVB ist zusammen mit dem ergänzenden Bericht vom 8. Juni 2015 übersichtlich, verständlich und nachvollziehbar.

Die Umweltbereiche Industrie- und Gewerbelärm sind als relevante Projektbelange aufgeführt und richtig gewichtet.

Die getroffenen Annahmen sowie die zeitliche und räumliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens sind zweckmässig.



Akkreditiert nach
ISO / IEC 17020
SIS 0081



Die Lärmauswirkungen wurden dargestellt.

2. Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Massnahmen

Mit den im UVB vorgesehenen Massnahmen können die Umweltschutzbestimmungen im Bereich Industrie- und Gewerbelärm grundsätzlich eingehalten werden.

3. Anträge in der Umweltschutzverfügung

Wir beabsichtigen folgende Auflagen in die Umweltschutzverfügung aufzunehmen:

- 3.1. Wird eine vor 1985 erstellte ortsfeste Anlage geändert, so dürfen gemäss Art. 8 LSV die Lärmimmissionen der gesamten Anlage die Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weiter sind Lärmemissionen von neuen oder geänderten Anlageteilen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 USG). Diese Anforderung ist erreicht, wenn durch die neuen oder geänderten Anlageteile jeweils mindestens die Planungswerte eingehalten werden. Die Planungswerte sind jeweils 5 dB(A) tiefer als die entsprechenden Immissionsgrenzwerte.

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels L_r für Industrie- und Gewerbelärm sind die im Anhang 6 LSV vorgeschriebenen Korrekturen zu berücksichtigen.

- 3.2. Konkret ist im Rahmen der Vorsorge gemäss Art. 11 USG die vorgesehene Einzäunung sowie der Sichtschutz dort wo möglich und zweckmässig, als Schallschutz zu realisieren. Hierzu ist dem Baugesuch ein Konzept mit Planunterlagen beizulegen.
- 3.3. Alle Anlagen, von denen Lärmemissionen ausgehen können, sind vom Anlagebetreiber zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, so sind die Anlagen unverzüglich fachmännisch instand zu stellen.
- 3.4. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt feststehen, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden, so bleiben ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen vorbehalten.

4. Beurteilung des privaten Gestaltungsplanes Anträge

Aus Sicht des Industrie- und Gewerbelärms sind folgende Anmerkungen zum privaten Gestaltungsplan zu machen:

Im Sinne der Vorsorge ist die Einzäunung (Art. 13) sowie der Sichtschutz (Art. 14) wo möglich und wirkungsvoll als Schallschutz auszubilden. Es ist ein diesbezügliches Konzept vorzulegen. Die Gestaltungsplanvorschriften Art. 13 und 14 sind entsprechend anzupassen.

Hinweis

Der Gestaltungsperimeter (Betriebsareal) wird neu der Empfindlichkeitsstufe IV (ES IV) zugeordnet sein. Da die angrenzenden Liegenschaften mit lärmempfindlicher Nutzung aber weiterhin in der ES III verbleiben, hat diese Umzonung keinen Einfluss auf die heutigen Anforderungen an die Lärmimmissionen durch den Betrieb.

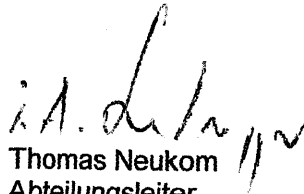
5. Zusammenfassung

Unseres Erachtens können durch das Vorhaben die Vorschriften zum Lärmschutz, Bereich Industrie- und Gewerbelärm eingehalten werden. Wenn zudem noch dort wo es



sinnvoll ist, anstelle der Einzäunung und der Sichtschutzmassnahmen Lärmschutzmassnahmen realisiert werden, ist dem Vorsorgeprinzip genüge getan.

Freundliche Grüsse


Thomas Neukom
Abteilungsleiter


Jürg Marton
Sicherheitsingenieur

visiert (jur. Sekretär):



Bauten und baurechtliche Planungen

Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

■ **Privater Gestaltungsplan Hs. Mühle Recycling AG** **Bekanntmachung des Inkrafttretens:**

Neftenbach. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 09.05.2017 verfügt:

Der Private Gestaltungsplan "Hs. Mühle Recycling AG", welchem die Gemeindeversammlung Neftenbach mit Beschluss vom 30.11.2016 zugestimmt hat, wird genehmigt.

Der Gestaltungsplan wurde am 09.12.2016 und die Genehmigung am 19.05.2017 mit Rechtsmittelbelehrung publiziert. Dagegen wurde kein Rechtsmittel ergriffen.

Der Gestaltungsplan Hs. Mühle Recycling AG tritt mit dieser Publikation in Kraft.

Gemeinde Neftenbach

00202547